



... bevor was passiert

BIOS-Opferschutzfibel
Leitfaden für

Betroffene

von Gewalt- und Sexualstraftaten

Auflage
2022

Von den ersten Schritten bis
zum Verlauf eines möglichen
Gerichtsverfahrens





... bevor was passiert

Darüber sprechen ist der erste Schritt.

Darüber sprechen kann helfen.

Darüber sprechen kann verändern.

- Niemand braucht sich dafür zu schämen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Um das Erlebte und die Ängste zu bewältigen gibt es Unterstützung. Auch Beratungsstellen finden Sie in dieser Broschüre.
- Beratungsstellen unterstützen auch bei der Selbsthilfe, damit eigene Stärken wiedererkannt werden und Betroffene im Alltag nicht dauerhaft unter dem Erlebten leiden.



Sie wollen Strafanzeige erstatten/
Strafantrag stellen und sich
über mögliche Rechte informieren?



Dieser Leitfaden soll Sie durch den Prozess begleiten und einen Überblick über das Verfahren sowie über Rechte von Verletzten schaffen.

Inhalt

	Einleitung und Überblick.	4
	Teil I – Erste Schritte nach einer Straftat: Mögliche Fragen von Betroffenen.	6
	Teil II – Vertiefter Einstieg in das Strafverfahren und die Opferrechte.	7
	1. Ein günstiges Verhalten nach der Tat: Wie Sie die Justiz unterstützen können.	8
	2. Das Strafverfahren und seine verschiedenen Verfahrensabschnitte.	9
	Das Ermittlungsverfahren	12
	Einleitung des Ermittlungsverfahrens – Strafanzeige/Strafantrag/Ermittlungen von Amts wegen	12
	Schutzmöglichkeiten und Rechte von Betroffenen im Ermittlungsverfahren	12
	Vernehmungen, Beweismittel und Haftbefehl/Untersuchungshaft	17
	Verjährung	17
	Täter-Opfer-Ausgleich	18
	Abschluss des Ermittlungsverfahrens	18
	Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	19
	Das Hauptverfahren	19
	Ablauf des Hauptverfahrens	20
	Schutzmöglichkeiten und Rechte von Betroffenen im Hauptverfahren	20
	Abschluss des Hauptverfahrens und Rechtsmittel	23
	Teil III – Entschädigungen und weitere Hilfestellungen.	25
	1. Schadenswiedergutmachung.	25
	OEG, OASG, Opferhilfefonds, Einziehung (Vermögensabschöpfung)	25
	Zivilrechtliche Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche	25
	Rückgabe in polizeilichem Besitz befindlicher Sachen der Tatbetroffenen	26
	2. Prävention und Opferschutz.	26
	Präventive und ergänzende Hilfestellung – Bevor (noch) etwas passiert	26
	Die Angst vor künftigen Straftaten bzw. die Angst vor erneuter Opferwerdung	26
	Hilfe jenseits der gesetzlichen Regelungen	27
	Anhang.	28
	Anlage I - Hinweise zu Beratungsstellen sowie Vermittlungsstellen für Rechtsbeistände.	28
	Anlage II - Das Angebot der Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe (OTA).	30
	Anlage III - Gesetzestexte zum Nachschlagen (Auszüge).	30
	Anlage IV - Literaturhinweise.	36
	Anlage V - Impressum.	37

Einleitung und Überblick.



Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, müssen Sie sich nicht schämen, denn dies kann jedem von uns passieren und dies ist schon vielen bereits passiert, auch in der eigenen Familie. Wichtig ist, dass Sie mit dem Erfahrenen nicht alleine bleiben, sondern sich Hilfe suchen, auch um späteren möglichen Folgen (insbesondere Traumata) rechtzeitig entgegenzuwirken.

Je nach Gewicht des an Ihnen begangenen körperlichen oder seelischen Übergriffs, der Schwere des Erlebten und Ihrer eigenen körperlichen und seelischen Verfassung, bestehen mehrere Wege.

Bei schweren körperlichen und seelischen Übergriffen sollten Sie unmittelbar die Polizei oder zumindest einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin aufsuchen und das Geschehene zur Anzeige bringen bzw. sich beraten lassen.

Auch bei aus objektiver Sicht weniger gewichtigen Erlebnissen raten wir dringend dazu, eine der zahlreichen Opferberatungsstellen oder eine Traumahandlung aufzusuchen. Dort wird man Ihnen helfen und Ihnen die auf Ihr Erleben passendsten Ratschläge sowie Vorschläge für weitere mögliche Hilfen mitgeben.

Sie sind nicht allein! Wer Ihnen in der konkreten Situation am schnellsten helfen kann, sind vor allem die örtlichen Polizeidienststellen. Die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen sind in der Regel erfahren und vor allem „rund um die Uhr“ erreichbar, weshalb alle dringenden Fragen und Anliegen an diese gerichtet werden sollten. Auch im gerichtlichen Verfahren sind Sie nicht allein. Es gibt zwischenzeitlich zahlreiche Möglichkeiten, dass ein Beistand/eine Beiständin Ihnen im Verfahren hilft, etwa eine Opferanwältin/ein Opferanwalt.

Darüber sprechen ist immer der erste Schritt. Darüber sprechen kann helfen. Darüber sprechen kann verändern. Insoweit sollten Sie sich auch ohne jegliche Scheu, Scham oder falsche Zurückhaltung psychologischer Hilfe bedienen, um die – zum Teil zweifellos schwierige – Rückkehr in ein normales und angstfreies Leben zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Über die Rechte und Schutzmöglichkeiten von Betroffenen innerhalb sowie außerhalb eines Strafverfahrens möchte der vorliegende Leitfaden aufklären. Der Leitfaden bemüht sich dabei um eine gendergerechte Sprache, was in Anbetracht der Komplexität der oftmals juristischen Begriffe nicht immer vollständig und einheitlich umgesetzt werden konnte. Es sollen Personen aller Geschlechter angesprochen werden. In Anbetracht der Komplexität des Strafverfahrens kann der nachfolgende Leitfaden keine umfassende Darstellung des deutschen Strafverfahrens vermitteln und daher keine Aufklärung über alle den Betroffenen möglicherweise zustehenden Verfahrensrechte leisten, sondern lediglich in die Materie einführen. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt. Um stets die aktuelle Version des BIOS-Opferleitfadens zur Kenntnis nehmen zu können, empfehlen wir Ihnen auch, gelegentlich auf unserer Homepage unter <https://www.hilfe-fuer-opfer.de/> nachzusehen, ob es eine aktualisierte Version gibt. Dort werden auch die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetzestexte eingestellt.

Der Leitfaden gliedert sich in drei Teile und in einen Anhang mit mehreren Anlagen:

- **Im ersten Teil** (Teil I: Erste Schritte nach der Straftat: Mögliche Fragen von Betroffenen) sollen übersichtsartig sechs mögliche Fragen von Betroffenen beantwortet werden, die direkt nach einer Straftat entstehen können.
- **Im zweiten Teil** (Teil II: Vertiefter Einstieg in das Strafverfahren und die Opferrechte) wird ein vertiefter Einblick in das Strafverfahren gegeben, vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Hauptverhandlung sowie möglichen Rechtsmitteln. Betroffenen, die als Verletzte ein Strafverfahren durchlaufen müssen, soll mit diesem zweiten Teil die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, nachvollziehen zu können, wie ein Strafverfahren abläuft. Sie sollen nachschlagen und nachlesen können, in welchem Verfah-

rensstadium Sie sich möglicherweise gerade befinden, was hinter Ihnen liegt oder was noch auf Sie zukommen könnte. Insoweit stellen wir in diesem Abschnitt auch vertiefter dar, welche Rechte und Schutzmöglichkeiten Sie haben. Dies ist aus unserer Sicht wichtig, weil die Betroffenen nach Straftaten oft mit vielen Unsicherheiten zu kämpfen haben. Daher möchten wir vor allem Betroffene, aber auch in diesem Bereich tätige Fachpersonen in den Ablauf eines Strafverfahrens „mitnehmen“ sowie diesen die bestehenden Rechte aufzeigen, um zu versuchen eine gewisse Sicherheit zu schaffen. Ein Strafverfahren ist für Verletzte am Anfang oftmals schwer durchschaubar und auch das Beschreiten des Weges eines Strafprozesses erscheint häufig nicht sogleich ersichtlich.

- **Im dritten Teil** (Teil III: Entschädigungen und weitere Hilfestellungen) sollen mögliche Optionen dargestellt werden, wie Betroffene für erlittene Straftaten entschädigt werden können und welche

präventiven und ergänzenden Hilfen es beispielhaft gibt, wie man sich gegen Täter und Täterinnen auch außerhalb eines Strafverfahrens wehren kann, wie man mit der Angst vor künftigen Straftaten umgehen kann und welche Hilfsangebote außerhalb der gesetzlichen Regelungen bestehen.

- **Im Anhang** finden sich in den Anlagen sodann Hinweise und Informationen auf mögliche Hilfsangebote, Beratungsangebote und Beratungsstellen, anwaltliche Hilfen sowie Abdrucke von relevanten und hier im Leitfaden genannten Gesetzesparagraphen zum Nachlesen.

Wie kann ich mich schnell schützen?



Diese und weitere Punkte sind im Teil „Prävention und Opferschutz“ ab S. 26 unter dem Punkt „Präventive und ergänzende Hilfestellung“ erläutert.

Teil I – Erste Schritte nach einer Straftat: Mögliche Fragen von Betroffenen.



Nachfolgend werden sechs mögliche Fragen von Betroffenen kurzgefasst beantwortet, die eine Orientierungshilfe beim Einstieg in die Thematik bieten sollen. Weitergehende Ausführungen zu diesen und weiteren wichtigen Fragen und Rechten finden Sie dann im Teil II, dem Abschnitt über den vertieften Einstieg in das Strafverfahren und die Opferrechte, und im Teil III, dem Abschnitt über Entschädigungen und weitere Hilfestellungen.

Frage 1 von Betroffenen: Ich wurde Opfer einer Straftat, was kann ich tun?

Antwort: Je nachdem, welche Straftat an Ihnen begangen wurde, können Sie eine Strafanzeige erstatten oder einen Strafantrag stellen, um ein Strafverfahren gegen den Täter/die Täterin in Gang zu setzen. Nach Ihrer Anzeige/Ihrem Strafantrag nimmt die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei selbstständig die Ermittlungen auf. Sie haben verschiedene Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten, auch bereits im Ermittlungsverfahren.

Dieses von der Staatsanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren kann mit einer Anklageerhebung, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, aber auch mit der Einstellung des Verfahrens enden. Damit es zu einer Anklage und einer späteren Verurteilung kommen kann, ist es vor allem wichtig, dass objektive Beweismittel von Ihnen selbst und/oder von der Polizei gesichert werden, die später Ihre Zeugenaussage bestätigen (siehe S. 8, 9 und 12).

Frage 2 von Betroffenen: Welche Rechte habe ich in einem Strafverfahren und kann ich vor dem Täter bzw. der Täterin geschützt werden?

Antwort: Innerhalb eines Strafverfahrens haben Sie vielfältige Rechte. Sie können sich als Verletzte/r einer Straftat beispielsweise des Beistands eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin bedienen, der/die Ihre Interessen vertreten kann. Unter gewissen Voraussetzungen haben Sie das Recht, eine andere als Ihre eigene Adresse anzugeben sowie keine Angaben zu Ihrer Person zu machen. Sie müssen auch nicht auf alles antworten, wenn Ihnen unzulässige Fragen gestellt werden. Verletzte einer Straftat können sich einer - unter bestimmten Voraussetzungen auch kostenlosen - psychosozialen Prozessbegleitung bedienen, die dem Abbau von Ängsten und der Stabilisierung sowie der Stärkung der Verletzten im Strafverfahren dienen soll. Damit kann zudem möglichen psychischen Folgen wie beispielsweise einer sogenannten Retraumatisierung entgegengewirkt werden. Es besteht des Weiteren bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit von Videovernehmungen und des Ausschlusses des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten von Ihrer Vernehmung, sodass Sie diesem/dieser bei Ihrer Aussage nicht gegenüberstehen müssen.

Sie haben als Verletzte/r auch die Möglichkeit, Akten einzusehen und Auskünfte über den Stand des Verfahrens zu bekommen, beispielsweise ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte oder gegen den Verurteilten/die Verurteilte angeordnet oder beendet worden sind. Im Rahmen der Nebenklage haben Sie eine starke Stellung während der Hauptverhandlung mit mehr Rechten als solche Verletzte, die nicht als Nebenkläger auftreten – beispielsweise ein Fragerrecht, ein Beweisantragsrecht und ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung (siehe S. 12-17 und S. 20-24).

Frage 3 von Betroffenen: Welche Kosten werden auf mich zukommen? Muss ich den Anwalt bzw. die Anwältin selbst bezahlen?

Antwort: Im Gegensatz zum Zivilprozess verursacht der Strafprozess keine Kosten an sich. Weder die Erstattung einer Anzeige noch das Stellen eines Strafantrags kosten Sie etwas. Kosten können jedoch durch die Beauftragung einer Anwältin/eines Anwalts (Rechtsbeistand) entstehen. Welche Kosten

genau das sein können, sollten Sie bei einer anwaltlichen Erstberatung klären.

Für diese Erstberatung kann durch Verletzte, die kein Einkommen oder nur ein geringes Einkommen haben, auch Beratungshilfe durch das zuständige Amtsgericht des Wohnortes gewährt werden. Diese Möglichkeit sollten Sie wahrnehmen.

Es gibt auch Opferschutzorganisationen wie beispielsweise den „Weißen Ring e.V.“, bei denen man einen Antrag auf Kostenübernahme stellen kann. Bei besonders schweren Straftaten kann Verletzten im Rahmen der Nebenklageberechtigung für das gesamte Strafverfahren auch ein kostenloser Rechtsbeistand – dies schon im Ermittlungsverfahren – beigedordnet werden oder Ihnen Prozesskostenhilfe gewährt werden (siehe Allgemeines zum Thema Kosten des Rechtsbeistands S. 9, siehe Kosten des Rechtsbeistands im Ermittlungsverfahren S. 13-14, siehe Kosten des Rechtsbeistands im Hauptverfahren S. 22).

Frage 4 von Betroffenen: Gibt es Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung für die erlittene Tat?

Antwort: Es bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten einer finanzielle Entschädigung für eine erlittene Straftat zu erhalten. So beispielsweise durch das Opferentschädigungsgesetz (OEG), durch das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (OASG), durch Opferhilfefonds oder eine Vermögensabschöpfung bei den Tätern und Täterinnen, aber auch durch zivilrechtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Täter bzw. die Täterin (siehe S. 25 und 26).

Frage 5 von Betroffenen: Kann ich etwas dagegen tun, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt oder das Gericht den Täter bzw. die Täterin nicht verurteilt?

Antwort: Grundsätzlich können Sie als Verletzte/r einer Straftat gegen Einstellungen der Staatsanwaltschaft vorgehen. Unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Gerichtsurteile oder gegen Gerichtsbeschlüsse (siehe gegen Einstellungen der Staatsanwaltschaft S. 19, siehe gegen Gerichtsurteile/Gerichtsbeschlüsse S. 23 und 24).

Frage 6 von Betroffenen: Ich habe Angst, dass der Täter bzw. die Täterin mir (wieder) zu nahe kommt und – wieder - eine Straftat an mir begeht. Gibt es Möglichkeiten, wie ich mich schützen kann?

Antwort: Auch diese Möglichkeiten bestehen. Zunächst sollte man bei unmittelbar drohender Gefahr immer die Polizei um Hilfe rufen. Diese kann beispielsweise im Rahmen des Polizeirechts eine sogenannte Gefährderansprache durchführen oder einen Platzverweis aussprechen. Möglich und sehr oft wirksam sind aber auch zivilrechtliche Schritte, wie beispielsweise eine Abstandsverfügung oder eine Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz (siehe S. 26).

Teil II: Vertiefter Einstieg in das Strafverfahren und die Opferrechte.



Der folgende Leitfaden möchte die wichtigsten Gesichtspunkte und regelmäßig wiederkehrende Fragen von Betroffenen von Straftaten in allgemeiner Form aufgreifen und Ihnen auf diese Weise eine erste Hilfestellung mit an die Hand geben. Eine auf den individuellen Fall abgestimmte (anwaltliche) Beratung kann dieser allerdings nicht ersetzen. Eines der zentralen Anliegen der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. ist es, den Betroffenen von Straftaten zur Seite zu stehen und unterschiedlichste Hilfestellungen bei der notwendigen Problembewältigung zu bieten. Es ist unsere Überzeugung, dass es besonders wichtig ist, den Tatbetroffenen eine respektgetragene und bedeutsame Rolle bei der notwendigen psychologischen, aber auch strafrechtlichen und zivilrechtlichen Aufarbeitung zukommen zu lassen.

Diese Erkenntnis hat sich in der Vergangenheit in Folge einiger erheblicher gesetzgeberischer Reformen auch in einer – vor allem im Rahmen des Strafprozesses – besseren Stellung des Tatopfers niedergeschlagen.

Der nachfolgende Abschnitt über das Strafverfahren gliedert sich in folgende Unterpunkte:

- 1. Zunächst werden **Empfehlungen für günstige Verhaltensweisen** nach der Tat gegeben, die für ein erfolgreiches Strafverfahren förderlich sein können.
- 2. Es folgt sodann ein **Abriss des Strafverfahrens** und seiner verschiedenen Abschnitte von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis hin zur rechtskräftigen Verurteilung des Täters und möglichen Rechtsmitteln. Hierbei werden die wichtigsten Rechte der Tatbetroffenen innerhalb der verschiedenen Verfahrensstadien aufgeführt.

1. Ein günstiges Verhalten nach der Tat: Wie Sie die Justiz unterstützen können.

Für eine erfolgreiche strafrechtliche Aufklärung einer Straftat ist ein die Aufklärung unterstützendes Verhalten der Betroffenen nach der Tat von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist, insbesondere bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, Spuren umgehend und vollständig sichern zu lassen. Dies hilft entscheidend dabei, Täter/innen zu ermitteln und vor Gericht zu stellen.

Zentral ist dabei, die **Polizei möglichst schnell über die Straftat zu informieren**. So können **Beweismittel gesichert werden**, die auch zivilrechtlich bedeutsam sein können, zum Beispiel für einen Schmerzensgeldprozess. Bis zum Eintreffen der Polizei sollten die Betroffenen möglichst nichts verändern und beispielsweise die eigene Wohnung – soweit möglich – erst gar nicht betreten, denn **bereits kleinste Veränderungen am Tatort können die Ermittlungen erschweren**. Auch Kleidungsstücke sind im Zustand der Tat aufzubewahren, damit die Polizei dort gegebenenfalls Spuren des Täters bzw. der Täterin sichern kann. Hilfreich ist es zudem, selbst Fotos vom Tatort bzw. den eigenen Ver-

letzungen anzufertigen, den entstandenen Schaden zu dokumentieren, das Erlebte zu protokollieren und Namen und Adressen von Augenzeugen zu notieren. Immer muss man aber bedenken, dass eine gerichtsverwertbare Beweissicherung durch eigens dafür ausgebildete Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen nicht durch eigene „Ermittlungsarbeiten“ erschwert werden darf.

Wer körperlich verletzt wurde, sollte sofort zum Arzt oder einer Ärztin, in ein Krankenhaus oder in eine zur Spurensicherung spezialisierte Einrichtung gehen. Die Verletzungen sind zu dokumentieren. Das unterstützt die Ermittlungsarbeit der Polizei. **Wenn Beweise objektiv und umfassend gesichert wurden, wirkt sich das auf ein späteres Gerichtsverfahren günstig aus.** Im Zweifel sollte man bei der Polizei nachfragen, ob und in welchem Umfang im konkreten Fall medizinische Atteste erforderlich sind.

Sexuelle Gewaltübergriffe sind für Betroffene besonders schlimm und problematisch. Vor allem in diesen Fällen ist die eingehende Konsultation eines Arztes bzw. einer Ärztin und ggf. eine weitergehende rechtsmedizinische Untersuchung und Befund sicherung unabdingbar. Nur so kann beispielsweise DNA-Material des Täters bzw. der Täterin beweisverwertbar gesichert werden. Bei zahlreichen weiblichen Betroffenen besteht nach solch einer Tat das große Bedürfnis, sich und die Kleidung alsbald zu waschen. So verständlich dies ist, sollte dies jedoch erst nach einem Gespräch mit der Polizei oder nach ärztlicher Konsultation geschehen, damit wichtige Spuren nicht verloren gehen bevor diese gesichert werden konnten.

Auch wenn Spuren aus eigener Initiative der Betroffenen gesichert sind, ist es zu Beweissicherungs zwecken notwendig, sich zeitnah an die Polizei zu wenden. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung spielen Scham und eigene Schuldzuweisungen der Betroffenen oft eine sehr große Rolle. Betroffene sollten sich wegen der an ihnen begangenen Tat niemals schämen und sollten nicht zögern, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sofern gewünscht, sollten sie sich ohne jegliche Scheu auch psychologischer Hilfe bedienen, um bei der Aufarbeitung der traumatischen Erfahrungen professionelle Unterstützung zu erhalten.

Zur Frage, wer den Betroffenen in der konkreten Situation am schnellsten helfen kann, verweisen wir zuerst einmal auf die örtlichen Polizeidienststellen. Die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen sind insoweit erfahren und vor allem „rund um die Uhr“ erreichbar, weshalb alle dringenden Fragen und Anliegen an sie gerichtet werden sollten.

Dabei ist Folgendes zu beachten: Spontane Äußerungen, die Betroffene machen, bevor sie von den Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen über ihre Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte belehrt wurden, können verwertet werden. Insoweit sollte stets bedacht werden, ob es ratsam ist, einen auf dem Gebiet des Strafrechts spezialisierten Rechtsbeistand (Anwalt/Anwältin) zeitnah zu Rate zu ziehen.

Allerdings kann bereits das erste anwaltliche Beratungsgespräch kostenpflichtig sein. Auch hier gilt es sich deshalb vorab zu informieren. Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, wäre die vorherige Anfrage einer Deckungszusage für das anwaltliche Tätigwerden oder zumindest für ein Erstberatungsgespräch sinnvoll. Gegebenenfalls kann auch der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin bei der Versicherung nachfragen. Unabhängig von einer möglichen Deckungszusage der Versicherung kann in bestimmten Fällen aufgrund der eigenen wirtschaftlichen oder persönlichen Situation auch ein **Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung** nach dem Beratungshilfegesetz in Frage kommen. Hierfür muss sich die/der Betroffene aber zunächst an die zuständige Geschäftsstelle des Amtsgerichts wenden. Unter Umständen übernehmen auch andere auf die Betreuung von Opfern ausgerichtete Institutionen, etwa der Verein „Weißer Ring e.V.“, die Kosten für eine anwaltliche Beratung. Des Weiteren besteht bei speziellen Delikten auch noch die Möglichkeit der **Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin auf Staatskosten oder der Gewährung von Prozesskostenhilfe** (siehe S. 13-14 und S. 22). Oftmals werden Betroffene von Straftaten zu solchen Überlegungen oder „bürokratischen Angelegenheiten“ nicht in der Lage sein und sollten insoweit eine Vertrauensperson um Hilfe bitten oder sich an die Polizei wenden, denn die Beamten und Beamtinnen sind im Regelfall geschult und grundsätzlich hilfsbereit.

Straftaten können für Betroffene erhebliche psychische Folgen nach sich ziehen. Keinesfalls sollte man sich hier scheuen, den Weg zu einer Beratungsstelle zu suchen und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei müssen nicht immer schwerwiegende Traumatisierungen mit Alpträumen und der Wiederkehr von Tatbildern vorliegen. Es kann auch anfangs „nur“ zu weniger gravierenden Belastungen wie Schlafstörungen und leichter Reizbarkeit kommen. Auch hier bietet es sich an, sich vertrauensvoll an seinen Hausarzt/seine Hausärztin, eine/n niedergelassene/n Psychologin/Psychologen oder etwa an eine Opfer- und Traumaambulanz, z.B. die Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden (OTA), zu wenden.

2. Das Strafverfahren und seine verschiedenen Verfahrensabschnitte.

Nachfolgend wird das Strafverfahren, das gegen den Täter bzw. die Täterin eingeleitet werden kann, zunächst grafisch dargestellt, damit Sie sich einen Überblick verschaffen können. Anschließend werden die einzelnen Verfahrensabschnitte genauer erläutert sowie Rechte und Schutzmöglichkeiten von Betroffenen aufgezeigt.

Orientierung im Strafverfahren.



Übrigens: Schon im Ermittlungsverfahren, gibt es Schutzmöglichkeiten und Rechte, die Sie in Anspruch nehmen können
-- Mehr dazu auf Seite 12-17 --

Ermittlungsverfahren

Strafanzeige /
Strafantrag /
Ermittlungen von
Amts wegen

Einleitung des
Ermittlungsverfahrens

Vernehmungen,
Beweismittel, ggf.
Untersuchungshaft für
die Beschuldigten

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

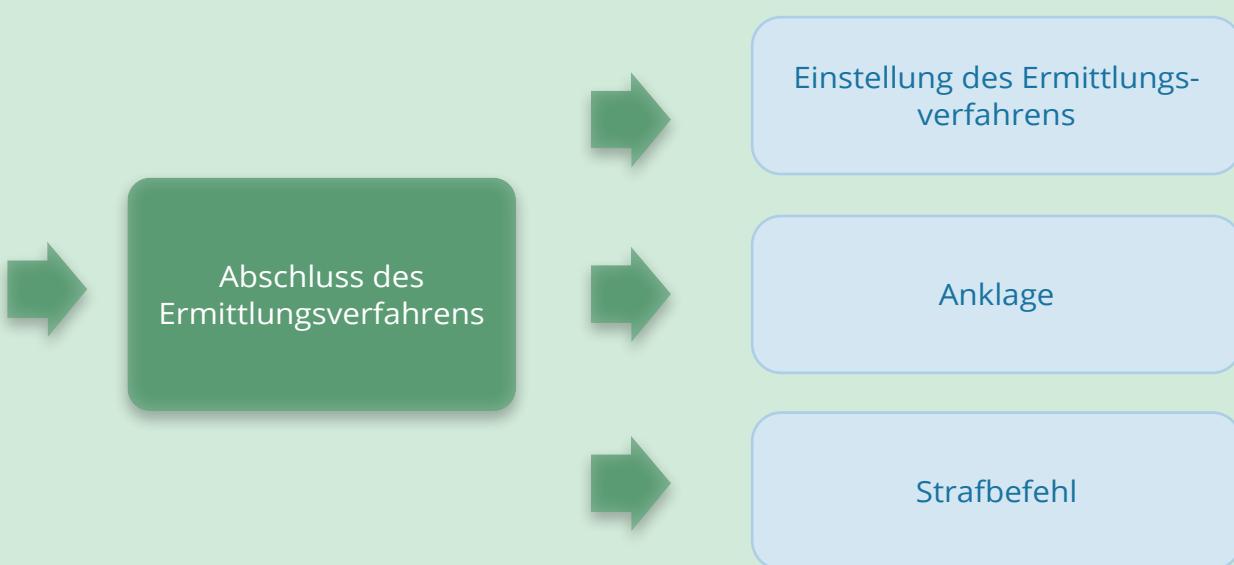
Anklage / Antrag auf Erlass eines Strafbefehls geht bei Gericht ein, das Gericht prüft nun den ihm von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Sachverhalt.

Hauptverfahren

Hauptverhandlungs-
termine werden
bestimmt / Beteiligte
werden geladen

Beginn der
Hauptverhandlung /
Zeugenvernehmungen /
Beweisaufnahme

Schlussplädoyer



Anklage wird zugelassen oder Strafbefehl wird erlassen

Anklage wird nicht zugelassen / Strafbefehl wird nicht erlassen. Grund können fehlende Verfahrensvoraussetzungen und / oder ein fehlender hinreichender Tatverdacht sein.

Übrigens: Verletzte haben auch während der Hauptverhandlung verschiedene Rechte und Schutzmöglichkeiten
-- Mehr dazu auf Seite 20-24 --



Anklage wird durch die Staatsanwaltschaft erhoben. Bei bestimmten schweren Straftaten können Sie sich aber als Nebenkläger/in anschließen. Das räumt Ihnen noch weitergehende Rechte als anderen Verletzten ein.
-- Mehr dazu auf Seite 21-24 --

Das Ermittlungsverfahren

Einleitung des Ermittlungsverfahrens - Strafanzeige/Strafantrag/Ermittlungen von Amts wegen

Hierzu werden zunächst einige juristische Begriffe erklärt:

Am Anfang eines jeden Strafverfahrens steht das von der Staatsanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren. Damit die Staatsanwaltschaft (§§ 152 Absatz 2, 160 Absatz 1 und 2 StPO) bzw. die Polizei als sogenannte „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ (§ 163 Absatz 1 StPO) überhaupt Ermittlungen aufnehmen können und Sachverhalte auf ihren strafrechtlich relevanten Gehalt hin überprüfen und aufklären dürfen, bedarf es eines sog. **Anfangsverdachts**.

Hier von spricht man aus juristischer Sicht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, wobei die Möglichkeit genügt, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist. Hierbei steht der Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum zu, der seine Grenze im Willkürverbot hat. Dies bedeutet, dass Ermittlungsverfahren grundsätzlich selbst aufgrund wenig fundierter Tatsachen eingeleitet werden können.

Ein Ermittlungsverfahren wird dann in Gang gesetzt, wenn die Bevölkerung Hinweise gibt oder wenn die Ermittlungsbehörde selbst Kenntnis von einer Straftat erlangt. **Tatopfer oder sonstige Dritte** können solche Ermittlungen auf den Weg bringen, indem sie **Strafanzeige erstatten** oder **Strafantrag stellen**.

Unter einer **Strafanzeige** versteht man die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Ansicht des Anzeigerstatters/der Anzeigerstatterin Anlass zur Klageerhebung bietet (§ 158 Absatz 1 StPO). Zeigt die selbst betroffene Person an, ist dieser auf Antrag eine Eingangsbestätigung und eine kurze Zusammenfassung des Inhalts ihrer Angaben zuzusenden (§ 158 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO).

Es gibt aber auch Delikte, die ausschließlich auf Antrag der Berechtigten verfolgt werden (sogenannte *absolute Antragsdelikte*, wie beispielsweise Hausfriedensbruch und Beleidigung). Dieser sogenannte **Strafantrag** muss von der betroffenen Person oder von einem im Gesetz genannten Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter innerhalb von drei Monaten

nach Kenntnisserlangung aller relevanten Tatumsände erfolgen (§§ 77 Absatz 2 bis 3, 77b Absatz 1 Satz 1 StGB). Im Strafantrag, der als solcher nicht ausdrücklich so bezeichnet werden muss, muss das Verlangen zum Ausdruck kommen, dass der Täter bzw. die Täterin bestraft werden soll. Des Weiteren gibt es Delikte, die entweder auf solch einen Antrag hin oder aufgrund besonderen öffentlichen Interesses auf Betreiben der Staatsanwaltschaft verfolgt werden (sogenannte *relative Antragsdelikte*, wie beispielsweise fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung).

Besteht ein Anfangsverdacht, sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die Straftat **von Amts wegen** auch ohne Anzeige durch die Verletzten oder Dritte zu verfolgen, solange es sich nicht um ein ausschließlich Antragsdelikt handelt (sog. Legalitätsprinzip).

Wird ein Verfahren von Amts wegen oder durch eine Strafanzeige eingeleitet, können die Verletzten dieses oftmals nicht mehr stoppen, auch dann nicht, wenn das Verfahren durch ihre Anzeige in Gang gesetzt wurde, denn eine Strafanzeige kann nicht zurückgenommen werden. Ein Strafantrag wegen beispielsweise einer Beleidigung hingegen schon.

Sowohl das Erstatten der Strafanzeige als auch das Stellen eines entsprechenden Strafantrags kann gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Schutzmöglichkeiten und Rechte von Betroffenen im Ermittlungsverfahren

Grundsätzlich gilt, dass die das Opfer betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind (§ 48a Absatz 1 StPO). Das Strafverfahrensrecht enthält zudem zahlreiche Regelungen, die Betroffene möglichst vor weitergehenden Beeinträchtigungen durch das Verfahren schützen sowie ihnen Rechte geben sollen.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen den

- **Rechten von „normalen“ Zeuginnen und Zeugen,**
- **Rechten von Verletzten (Opferzeuginnen und Opferzeugen) und den**
- **Rechten von nebenklageberechtigten Verletzten (Opferzeuginnen und Opferzeugen).**

Die Unterscheidung dieser Gruppen ist nicht immer einfach.

Ein Opfer einer Straftat ist Zeugin bzw. Zeuge und Verletzte/r dieser Straftat zugleich. Der Begriff des Verletzten ist im Gesetz ausdrücklich geregelt (§ 373b Absatz 1 und 2 StPO). Demnach sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern (z.B. Körper, Gesundheit) unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.

Während Opfer von Straftaten (Verletzte/Opferzeuginnen und Opferzeugen) weitergehende Rechte als „normale“ Zeuginnen und Zeugen (Nicht-Verletzte) genießen, die beispielsweise die Tat nur beobachtet haben, bietet die Nebenklage den Verletzten von besonders schwerwiegenden Straftaten, die das Gesetz in einem Katalog ausdrücklich bezeichnet (§ 395 StPO), noch weitergehende Rechte an als denjenigen, die als nicht nebenklageberechtigte Verletzte gelten. Da die Nebenklage speziell für das Hauptverfahren, also die Gerichtsverhandlung, von Bedeutung ist, wird sie im Rahmen dieses Gliederungspunktes (siehe S. 21-24) besprochen und dort aufgezeigt werden, was genau die Nebenklage ist, wer nebenklageberechtigt ist und welche speziellen Rechte die Nebenklage bietet.

An dieser Stelle soll nur bereits auf die Unterscheidung und die weitergehenden Rechte von nebenklageberechtigten Verletzten hingewiesen werden, da diese bereits im Ermittlungsverfahren einen Antrag zum Anschluss als Nebenkläger bzw. als Nebenklägerin stellen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass Betroffene sich bei bestimmten Straftaten bereits im Ermittlungsverfahren einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin auf Staatskosten beiordnen lassen oder für eine Hinzuziehung eines Rechtsbeistands Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen können.

Zusammengefasst gelten also für alle Verletzten grundsätzlich die normalen Zeugenrechte sowie zusätzlich insbesondere die durch das Gesetz für die Verletzten geschaffenen speziellen Rechte (§§ 406d – 406g, 406i – 406l StPO). Für den Nebenkläger/ die Nebenklägerin bzw. die Nebenklagebefugten gelten die Zeugen- und Verletztenrechte sowie zusätzlich die Rechte aus der Nebenklage (§§ 395, 397, 397a, 406h StPO).

Auf diese Rechte soll in den weiteren Ausführungen im Einzelnen näher eingegangen werden. Im

Rahmen von Vernehmungen gilt natürlich ebenso wie für die „normalen“ Zeugen und Zeuginnen auch für Betroffene die Pflicht zu einer wahrheitsgemäßen Aussage.

a) Verletztenbeistand/Beistand der nebenklageberechtigten Verletzten

Auch für die **nicht zur Nebenklage berechtigten Verletzten** besteht das Recht, in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin als Beistand hinzuzuziehen, mithin also schon im Ermittlungsverfahren (§ 406f Absatz 1 Satz 1 StPO). Besonders hinzuweisen ist darauf, dass bei einer Vernehmung des/der Verletzten diesem/dieser auf Antrag zu erlauben ist, dass eine zur Vernehmung erschienene Person des Vertrauens anwesend sein darf (§ 406f Absatz 2 Satz 1 StPO), soweit dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Die Vertrauensperson muss kein Anwalt bzw. keine Anwältin sein und dient in erster Linie der psychologischen Unterstützung bei der Vernehmung der Opfer von Gewaltdelikten.

Nebenklageberechtigten Verletzten kann zusätzlich ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin auf Staatskosten beigeordnet oder ihnen für die Hinzuziehung des Rechtsbeistands Prozesskostenhilfe bewilligt werden, was bereits im Ermittlungsverfahren möglich ist (§§ 406h Absatz 1, 3 und 4, 397a StPO). Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gericht (§ 406h Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 StPO).

Eine solche Beiordnung ist bei besonders schwerwiegenden Straftaten (§ 397a StPO), wie beispielsweise bei

- sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen (§§ 174 ff. StGB),
- Vergewaltigung (§ 177 Absatz 6 StGB),
- schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB),
- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit (§§ 232, 232a, 232b StGB),
- Nachstellung, Freiheitsberaubung, erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme (§§ 238, 239, 239a, 239b StGB),
- Raub (§ 249 StGB),
- schwerem Raub (§ 250 StGB),
- räuberischem Diebstahl (§ 252 StGB),
- räuberischer Erpressung (§ 255 StGB),

- räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB),
- versuchtem Mord (§ 211 StGB),
- versuchtem Totschlag (§ 212 StGB),
- Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, sexuelle Belästigung, wenn der Verletzte zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann (§§ 180a, 181a, 184i, 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO) möglich.

Allerdings hängt die Möglichkeit, sich einen kostenlosen Rechtsbeistand beiordnen zu lassen, bei manchen Straftaten davon ab, dass ein Verbrechen und kein Vergehen vorliegt.

Ein Verbrechen ist eine Tat, die im Gesetz im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Absatz 1 StGB). In bestimmten Fällen hängt die Möglichkeit der kostenlosen Beiordnung eines Rechtsbeistands auch davon ab, dass ein Verbrechen vorliegt, welches bei dem/der Verletzten zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird (§ 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO). Auch wenn der Nebenkläger bzw. die Nebenklägerin bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die eigenen Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, ist ihm/ihr bei den in § 397a Absatz 1 Nummer 5 StPO aufgelisteten rechtswidrigen Taten ein kostenloser Rechtsbeistand zu bestellen.

Liegen die Voraussetzungen für eine kostenlose Bestellung eines Anwalts bzw. einer Anwältin nicht vor, kann den nebenklageberechtigten Verletzten für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands auf Antrag allerdings Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewilligt werden, wenn diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder ihnen dies nicht zuzumuten ist (§§ 397a Absatz 2, 406h Absatz 3 StPO; beachte: § 406h Absatz 4 StPO).

Dies sind oftmals schwierige rechtliche Fragen, bei welchen Sie sich durch einen Anwalt/eine Anwältin beraten lassen sollten, der/die auch die Anträge bei Gericht stellen kann. Bereits im Ermittlungsverfahren kann eine solche Anschlusserklärung als Nebenkläger oder Nebenklägerin erfolgen und ist ratsam. Liegt später kein Nebenklagedelikt vor, bleibt die Erklärung ohne Wirkung. Der Antrag auf Beiordnung

eines Anwalts bzw. einer Anwältin sollte bei Vorliegen der einschlägigen Delikte, die eine Beiordnung auf Kosten der Staatskasse oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorsehen, rechtzeitig gestellt werden, damit die Gebühren für den Rechtsbeistand für den Fall gesichert sind, dass das Opfer diese nicht selbst bezahlen kann (§§ 406h Absatz 3 und 4, 397a StPO).

Auch für **Zeugen und Zeuginnen, die nicht nebenklageberechtigt und keine Verletzten sind**, besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmung eines anwaltlichen Beistands zu bedienen (§ 68b StPO). Diesem ist während der gesamten Dauer der Vernehmung die Anwesenheit zu gestatten, soweit nicht einer der Ausschlussgründe eingreift (§ 68b Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO). Das Anwesenheitsrecht des anwaltlichen Zeugenbeistandes gilt für alle Zeugenvernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.

b) Schutz der persönlichen Daten

Im Hinblick auf die Vernehmung wird einem Zeugen bzw. einer Zeugin, auch der Opferzeugin und dem Opferzeugen, gestattet, statt der vollständigen Anschrift seinen/ihren Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter dieser Personen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen und Zeuginnen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird (§ 68 Absatz 2 StPO).

Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen bzw. der Zeugin dessen/deren Leben, Leib oder Freiheit oder einer anderen Person gefährdet wird, kann ihm/ihr gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Ist dies gestattet worden, so dürfen die betroffenen Personen ihr Gesicht ganz oder teilweise verhüllen (§ 68 Absatz 3 StPO).

c) Sprachmittler/innen/Dolmetscher/innen

Betroffene sowie auch andere Zeugen und Zeuginnen, die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben oder überhaupt kein Deutsch sprechen, müssen keine Angst vor Sprachbarrieren bei Ver-

nehmungen haben. Das Gesetz sieht die Beziehung eines Sprachmittlers bzw. einer Sprachmittlerin (Dolmetscher/Dolmetscherin) bei allen Vernehmungen vor, sofern dies erforderlich ist (§§ 161a Absatz 5, 163 Absatz 7 StPO, 185 Absatz 1 und 2 GVG).

d) Unzulässige Fragen und Verweigerungsrechte

Weiterhin sind Fragen über entehrende Tatsachen und Fragen über den persönlichen Lebensbereich im Rahmen einer Vernehmung unzulässig, es sei denn, diese sind ausnahmsweise unerlässlich (§ 68a StPO). Des Weiteren steht dem Zeugen bzw. der Zeugin unter Umständen ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) und/oder ein Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52, 53, 53a StPO) und/oder ein Eidesverweigerungsrecht (§ 61 StPO) zu, worüber diese in allen Fällen von der Vernehmungsperson zu belehren sind.

e) Psychosoziale Prozessbegleitung

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) handelt es sich um eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten. Diese soll die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und eine Sekundärviktimisierung vermeiden.

Zudem soll sie dem Abbau von Ängsten und der Sta-

bilisierung sowie der Stärkung der Aussagetüchtigkeit von Verletzten dienen. Sie gilt für das gesamte Strafverfahren, das bedeutet: Vor, während und nach der Hauptverhandlung, also auch schon im Ermittlungsverfahren. Sie umfasst eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung. Grundsätzlich kann sich jeder/jede Verletzte einer Straftat der psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Eine Möglichkeit auf kostenfreie Beiordnung haben allerdings nur nebenklageberechtigte Verletzte, denen ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin als Beistand zu bestellen wäre (§§ 406g Absatz 3, 397a Absatz 1 StPO).

f) Ausschluss von Beschuldigten bei Vernehmungen und die Möglichkeit der Videosimultanübertragung/Videoaufzeichnung

Bei polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen von Zeugen und Zeuginnen besteht kein Anwesenheitsrecht des/der Beschuldigten. Grundsätzlich ist der Staatsanwaltschaft, dem/der Beschuldigten und dem Verteidiger bzw. der Verteidigerin die Anwesenheit bei einer richterlichen Vernehmung gestattet (§ 168c Absatz 2 StPO), wobei die **Richter/innen die Beschuldigten allerdings von der Anwesenheit ausschließen können**, wenn deren Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies kommt namentlich dann in Be-



tracht, wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge oder eine Zeugin in Gegenwart des/der Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde (§ 168c Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO).

Diese Befürchtung stellt in der Praxis den häufigsten Ausschließungsgrund dar, wobei darüber hinaus eine Gefährdung des Untersuchungszweckes auch dann zu bejahen ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass Beschuldigte ihre Anwesenheit oder ihr bei der Vernehmung erlangtes Wissen dazu missbrauchen würden, die Ermittlungen, insbesondere durch Beseitigung oder Verfälschung noch nicht sichergestellter Beweismittel, durch Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen oder von Mitbeschuldigten oder durch sonstige Verdunkelungshandlungen, zu beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn ein konkreter Anlass für die Befürchtung besteht, dass die Zeugin bzw. der Zeuge aus Angst vor Repressalien des/der Beschuldigten bei dessen Anwesenheit voraussichtlich von ihrem bzw. seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen wird.

Daneben besteht die **Möglichkeit auf getrennte Zeugenvernehmung durch den Richter/die Richterin** in Bezug auf die grundsätzlich Anwesenheitsberechtigten (Staatsanwaltschaft, Beschuldigte, Verteidigung), wenn ansonsten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen bzw. der Zeugin droht (§ 168e StPO).

Bei Anwendung dieser Regelung hat auch der Verteidiger oder die Verteidigerin kein Anwesenheitsrecht (anders als bei § 168c Absatz 3 Satz 1 StPO, bei dem allein Beschuldigte ausgeschlossen werden können). In diesen Fällen wird die Vernehmung den anderen Anwesenheitsberechtigten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit den anderen neu eingeführten Vorschriften in der StPO (§§ 58a, 247a, 255a StPO) zu sehen, die insgesamt für den Einsatz der Videotechnik bei der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen in Strafverfahren die gesetzliche Grundlage schaffen, die bei möglicher und erfolgter Aufzeichnung auch eine Verwertung in der späteren Hauptverhandlung ermöglicht.

g) Akteneinsichtsrecht

Grundsätzlich haben anwaltliche Vertreter/innen von Verletzten bereits im Ermittlungsverfahren ein Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO), wenn kei-

ner der in dieser Vorschrift genannten Erwägungen dem entgegensteht. Zu beachten ist jedoch, dass den Tatopfern auch ohne Beziehung eines Rechtsbestands Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden können (§ 406e Absatz 3 StPO). Diesem Wunsch kommen die Ermittlungsbehörden in der Regel nach. Dieses Auskunftsrecht ermöglicht beispielsweise eine Prüfung, ob und in welcher Höhe Verletzte ggf. Schmerzensgeld-/ Schadensersatzansprüche gegen die Täter bzw. Täterinnen geltend machen können, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage käme oder inwieweit ein Vorgehen gegen eine Einstellung des Strafverfahrens sinnvoll wäre.

h) Auskunftsrecht über den Stand des Verfahrens

Des Weiteren stehen Verletzten auch bestimmte Auskunftsrechte bereits im Ermittlungsverfahren zu (§ 406d StPO). Ihnen ist auf Antrag beispielsweise die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen, soweit es sie betrifft. Auch ist ihnen auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen ihre Beschuldigten angeordnet oder beendet worden sind, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Beschuldigten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In manchen Fällen, in denen der/die Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses jedoch nicht (§§ 406d Absatz 2 Nummer 2, 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 395 Absatz 3 StPO). Des Weiteren ist dem/der Verletzten unter anderem auf Antrag auch mitzuteilen, ob der/die Beschuldigte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des/der Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind.

i) Unterrichtung der Verletzten über ihre Rechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens

Verletzte sind von den zuständigen Behörden auch über ihre Rechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens zu informieren, was innerhalb des Strafverfahrens (§ 406i StPO) und außerhalb des Strafverfahrens (§ 406j StPO) in eigenen Vorschriften im Gesetz geregelt ist. Außerhalb des Strafverfahrens meint hierbei zum Beispiel, dass Verletzte nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen, nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen Beschuldigte beantragen oder

Unterstützung und Hilfe durch Opfereinrichtungen erhalten können (§ 406j Nummer 2, 3 und 5 StPO).

j) Erklärungen zur rechtlichen Würdigung der Tat und ggf. Mitwirkung an Ermittlungen

Bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens können bei Vorliegen von Rechtskenntnissen (z.B. durch den Rechtsbeistand) auch rechtliche Aspekte und rechtliche Würdigungen vorgetragen werden, beispielsweise, dass ein spezieller Tatbestand einschlägig sei oder andere rechtlich relevante Umstände. In Bezug auf eine spätere Nebenklage kann auch vorgetragen werden, dass ein bestimmtes Nebenklaggedelikt vorliegt, so dass möglicherweise eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Staatsanwaltschaft ihre Anklage (auch) auf dieses Delikt aufbaut und ein Anschluss zur Nebenklage unproblematischer möglich ist. Eine Möglichkeit ist auch, sich bereits im Ermittlungsverfahren aktiv zu beteiligen, indem beispielsweise Beweisanregungen abgegeben werden, um so an der Aufklärung der Straftat mitzuwirken. Die Ermittlungsbehörden sind zwar während des Ermittlungsverfahrens nicht verpflichtet diesen Anregungen zu folgen, jedoch gebietet es die Aufklärungspflicht, solchen Beweisersuchen des/der Verletzten oder jedenfalls Teilen davon zumeist nachzugehen (§§ 160, 163 StPO).

Vernehmungen, Beweismittel und Haftbefehl/Untersuchungshaft

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kommt es im Regelfall auch zur Vernehmung des/der Beschuldigten (§ 163a StPO), sofern dieser/diese nicht von seinem/ihrem Schweigerecht Gebrauch macht oder sich dieser/diese lediglich über einen Verteidiger/ eine Verteidigerin äußern möchte. Zudem können Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernommen (§ 161a StPO) sowie Urkunden oder sonstige Beweismittel zur Ausermittlung des tatsächlichen Sachverhalts herangezogen werden. Hierbei müssen die Ermittlungen objektiv, also sowohl in belastender wie entlastender Hinsicht, erfolgen (§ 160 Absatz 2 StPO), da für die Beschuldigten bis zu einer Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt. Ergibt sich in der Gesamtschau ein dringender Tatverdacht, also ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad der späteren Verurteilung, und liegt zusätzlich noch ein Haftgrund vor, etwa derjenige der Verdunkelungsgefahr, der Flucht, Fluchtgefahr oder liegt bei bestimmten Anlassstaten die Gefahr der Tatwieder-

holung vor, kann der/die Beschuldigte - wenn es verhältnismäßig ist - in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dies durch schriftlichen Haftbefehl angeordnet wird (§§ 112 ff. StPO). Generell ist dabei zu beachten, dass sich Beschuldigte auch in diesem Fall jederzeit auf ihr Schweigerecht (§ 136 Absatz 1 Satz 2 StPO) berufen können. Hingegen sind Zeugen und Zeuginnen grundsätzlich zur Aussage verpflichtet, sofern zu ihren Gunsten kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Verjährung

Hat sich eine Straftat ereignet, kann diese in der Regel nur in einem bestimmten Zeitraum von der Justiz verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Täter für ihr Verhalten nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden, was das Gesetz im Einzelnen regelt (§§ 78 – 78c StGB). Die Verjährung beginnt grundsätzlich dann, wenn die Tat beendet ist (§ 78a StGB). Beendet ist eine Tat, wenn das strafbare Unrecht seinen Abschluss gefunden hat. Die einzelnen Verjährungsfristen variieren je nach angedrohter Höchststrafe des Delikts (§ 78 StGB). Das einzige Delikt, das unabhängig vom Zeitpunkt seiner Begehung verfolgt werden kann, also nicht verjährt, ist der Mord (§ 211 StGB).

Beispielhaft sei die Verjährung für einzelne hier relevante Delikte angeführt:

- eine Körperverletzung (§ 223 StGB) verjährt nach fünf Jahren,
- ein Totschlag (§ 212 StGB) verjährt nach zwanzig Jahren,
- ein Raub (§ 249 StGB) verjährt nach zwanzig Jahren,
- eine sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB) verjährt nach zwanzig Jahren.

Besonders hinzuweisen ist auf den Umstand, dass u.a. im Bereich des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung, des Missbrauchs von Schutzbefohlenen, der Verstümmelung weiblicher Genitalien oder der Zwangsheirat die Verjährung nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres zu laufen beginnt und bis dorthin ruht (§ 78b StGB). In bestimmten Situationen wird die Verjährung unterbrochen und beginnt ab diesem Zeitpunkt von neuem (§ 78c Absatz 3 StGB). Das ist beispielsweise der Fall bei der ersten Beschuldigtenvernehmung, beim Erlass eines Haftbefehls, bei der Anklageerhebung oder der Anberaumung einer Hauptverhandlung (§ 78c Absatz 1 StGB).

Täter-Opfer-Ausgleich

Als Verletzte/r kann man auch einem **Täter-Opfer-Ausgleich** zustimmen (§ 46a StGB). Beim Täter-Opfer-Ausgleich kann die Bestrafung des Täters bzw. der Täterin bei einer (überwiegenden) Schadenswiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens entfallen oder gemildert werden, wenn dieser Weg eine akzeptable Lösung für die Parteien darstellt. Bei einer Schadenswiedergutmachung tritt eine erhebliche persönliche finanzielle Leistung der Täter bzw. Täterinnen an die Stelle ihrer (ansonsten ungemilderten) Bestrafung. Die Betroffenen sollten gegebenenfalls geltend machen, dass die Staatskasse bei dem/der zu einer Geldstrafe verurteilten Täter/ Täterin Zahlungserleichterungen gewährt (§ 459a Absatz 1 StPO), um auf diese Weise den Anspruch des Opfers auf Schadenswiedergutmachung zu erhalten.

Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich sind, dass sich der/die Betroffene und der Täter bzw. die Täterin auf diese Möglichkeit einlassen und von Letzteren ein Geständnis abgelegt wird. Täter/innen profitieren von einem solchen Ausgleich, da ihre Strafe gemildert oder ganz davon abgesehen werden kann. In vielen - aber keineswegs in allen - Fällen eignet sich ein solches Verfahren zur Herstellung des Rechtsfriedens. So kann auch dem Opfer die Aufarbeitung der Tat erleichtert werden, ggf. eine neuerliche umfangreiche Aussage und Befragung vor Gericht erspart bleiben. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann ggf. auch das persönliche Sicherheitsgefühl wiederherstellen, Frieden – oder zumindest Ruhe – zwischen den Beteiligten stiften und ermöglicht eine finanzielle Entschädigung ohne langwierige juristische Auseinandersetzungen. Zeitlicher Schwerpunkt der Ausgleichsbemühungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich ist in der Regel das Ermittlungsverfahren. Er kann aber auch noch im Hauptverfahren stattfinden.

Abschluss des Ermittlungsverfahrens

a) Abschlussverfügung

Seinen Abschluss findet das Ermittlungsverfahren in der **Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft** (§ 170 Absatz 1 StPO), im **Antrag auf Erlass eines Strafbefehls** (§§ 407 ff. StPO) oder aber in einer **Verfahrenseinstellung** (§§ 170 Absatz 2 Satz 1, 153 ff. StPO). Sinn des Strafbefehls ist es, ein späteres gerichtliches Verfahren entbehrlich zu machen. Deshalb wird auch dort bereits die für ange-

messen erachtete Strafe zumeist auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht festgesetzt. Im Wege des Strafbefehls können in der Regel aber nur die weniger schwerwiegenden Delikte geahndet werden, durch welche zumeist eine Geldstrafe oder eine zur Bewährung ausgesetzte geringe Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Allerdings kann der/die Beschuldigte durch rechtzeitigen Einspruch erreichen, dass eine Hauptverhandlung vor Gericht stattfindet und dort über die gesamte Angelegenheit, also nicht nur die Strafe, verhandelt wird. Möglich ist aber auch, dass der Einspruch lediglich auf die festgesetzte Strafe beschränkt wird.

Zu einer Einstellung des Verfahrens (§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO) kann es aus mehreren Gründen kommen:

Zum einen wird die Tat nicht weiterverfolgt, wenn der ermittelte Sachverhalt keinen hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte erbracht hat. Dies ist der Fall, wenn also nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft ein Freispruch vor Gericht wahrscheinlicher ist als eine Verurteilung des Täters/der Täterin. Auch können in eher seltenen Fällen Verfahrenshindernisse bestehen, wie etwa der Eintritt der Verjährung.

Zum anderen ist es auch möglich, dass ein Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt wird (§§ 153 ff. StPO). Solche Opportunitätsgründe können etwa vorliegen, wenn die Schuld des Täters oder der Täterin als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 Absatz 1 StPO). Weitere Opportunitätsgründe bestehen, wenn das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Tat durch vom Täter bzw. der Täterin zu erfüllende Auflagen und Weisungen beseitigt werden kann und die Schwere der Schuld hierbei nicht im Wege steht (§ 153a Absatz 1 StPO). Solche Auflagen können zum Beispiel Geldzahlungen oder das Ableisten von Arbeitsstunden sein. Das Verfahren kann auch anderweitig eingestellt werden, etwa bei Vorliegen mehrerer Taten (§ 154 StPO).

Nebenklageberechtigte Verletzte können auf Antrag auch eine Übersetzung eines Einstellungsbescheides fordern (§ 171 Satz 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann des Weiteren von der Erhebung der öffentlichen Klage im Rahmen der Privatklagedelikte absehen (§§ 374, 376 StPO), wenn eine Anklage nicht im öffentlichen Interesse liegt. Verneint die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse, kann

man als Verletzte/r die öffentliche Klage gerichtlich nicht erzwingen (§ 172 Absatz 2 Satz 3 StPO).

Man kann aber **Privatklage** erheben. Das Privatklaverfahren ermöglicht es den Betroffenen, Straftaten gegen ihre Person eigenständig zu verfolgen, die zwar nicht unerheblich in ihre eigenen Rechte eingegriffen haben, bei denen jedoch die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung absieht. Bei den im Gesetz abschließend aufgeführten Straftaten – wie etwa Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung – können die Tatbetroffenen oder ein im Gesetz genannter enger Personenkreis (§ 374 Absatz 2 und Absatz 3 StPO) unabhängig von der Staatsanwaltschaft die Tat selbst vor Gericht im Wege des sog. Privatklaverfahrens (§§ 374 ff. StPO) verfolgen.

b) Klageerzwingungsverfahren

In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft von einer Klageerhebung absieht, kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin (Anzeigeerstatter/in), wenn er/sie zugleich Verletzte/r ist, **überprüfen lassen, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht eingestellt hat**. Neben der Dienstaufsichtsbeschwerde steht dafür das Klageerzwingungsverfahren zur Verfügung (§§ 172 ff. StPO). Verletzte können zunächst gemäß § 172 Absatz 1 StPO Beschwerde einlegen (sog. Vorschaltbeschwerde). Diese Beschwerde kann auch dann eingelegt werden, wenn die Staatsanwaltschaft auf die Anzeige des Antragsstellers/der Antragsstellerin, der/die gleichzeitig „Verletzte/r“ ist, komplett untätig bleibt und keine Ermittlungen führt, wenn sie also die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnt.

Als Antwort auf die Beschwerde kann die Staatsanwaltschaft (weitere) Ermittlungen veranlassen oder Anklage erheben. Hilft die Staatsanwaltschaft der Beschwerde nicht ab, ist diese an die Generalstaatsanwaltschaft weiterzuleiten. Hilft auch die Generalstaatsanwaltschaft nicht ab, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Klageerzwingungsantrag beim Oberlandesgericht stellen. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die von den Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft wegen geringer Schuld oder aus anderen Gründen von der Verfolgung abgesehen hat (§§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1 Satz 1, Satz 7, 153b Absatz 1, 153c bis 154 Absatz 1, 154b und 154c, vgl. § 172 Absatz 2 Satz 3 StPO).

Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

- Nach **Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft** prüft das Gericht im sogenannten Zwischenverfahren den Sachverhalt. Sollte das Gericht die Anklage zulassen, ist das Zwischenverfahren beendet. Im Falle der Zulassung der Anklage wird das Hauptverfahren eröffnet (§ 203 StPO), im Falle der Nichtzulassung wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (§ 204 StPO). Dem Nebenkläger/der Nebenklägerin bzw. dem/der Nebenklagebefugten, der/die dies beantragt hat, ist die Anklageschrift zu übersenden (§ 201 Absatz 1 Satz 2 StPO).
- Bei schriftlichem Antrag der Staatsanwaltschaft können die Rechtsfolgen der Tat **durch schriftlichen Strafbefehl** ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden (z.B. Geldstrafen, Fahrverbote, Eiziehungen). Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Hält der Richter bzw. die Richterin den Angeklagten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er/sie den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls ab. Die Entscheidung steht dem Beschluss gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 408 Absatz 2, 204, 210 Absatz 2, 211 StPO).

Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls zu entsprechen, wenn dem keine Bedenken entgegenstehen. Hingegen beraumt er eine Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft auf ihrem Antrag beharrt (§ 408 Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO). Erlässt das Amtsgericht den Strafbefehl, kann derjenige, gegen den der Strafbefehl ergeht, gegen diesen binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen (§ 410 Absatz 1 StPO), sodass das Gericht einen Termin zur Hauptverhandlung bestimmt (§ 411 StPO).

Das Hauptverfahren

Ganz zentral ist die sogenannte Hauptverhandlung vor Gericht, die grundsätzlich öffentlich stattfindet. Dabei erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts

wegen und berücksichtigt alle verfügbaren Beweismittel. Die Hauptverhandlungstermine werden bestimmt und die am Verfahren Beteiligten dazu geladen.

Ablauf des Hauptverfahrens

Am Beginn der Hauptverhandlung wird die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt, dann verliest der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin die Anklage. Im Anschluss daran erhält der/die Angeklagte die Gelegenheit, sich zu den Tatvorwürfen zu äußern. Es folgt der Eintritt in die Beweisaufnahme. Hierbei werden die Zeuginnen und Zeugen vernommen, Sachverständige angehört und weitere Beweismittel, etwa im Wege des Augenscheins oder des VerleSENS von Urkunden, in die Verhandlung eingeführt. Nach Abschluss der Beweisaufnahme halten Staatsanwaltschaft, Verteidigung und gegebenenfalls Nebenkläger/innen ihre Schlussplädyers. Das letzte Wort verbleibt stets dem/der Angeklagten.

Anschließend zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, um nach Abschluss seiner Beratungen das Urteil zu verkünden. Sollte das Urteil nicht am Schluss der Verhandlung verkündet werden, so muss es spätestens zwei Wochen nach der Verhandlung verkündet werden (§ 268 Absatz 3 Satz 2 StPO). Das Urteil ist jedoch erst dann rechtskräftig, wenn der/die Angeklagte, die Staatsanwaltschaft oder – so weit vorhanden – auch der Nebenkläger bzw. die Nebenklägerin auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet haben oder das letztinstanzliche Gericht hierüber entschieden hat. Grundsätzlich können gegen gerichtliche Entscheidungen Rechtsmittel – also

Berufung oder Revision vor höherrangigen Gerichten – eingelegt werden.

Schutzmöglichkeiten und Rechte von Betroffenen im Hauptverfahren

Die zentrale Rolle von Betroffenen im Rahmen des Strafprozesses ist ihre Stellung als Opferzeuginnen und Opferzeugen. Ihre Aussage bestimmt das Urteil der Richter und Richterinnen meist entscheidend mit. Dabei kann eine gerichtliche Ladung zur Zeugenvernehmung oftmals Unsicherheiten und Ängste bei Betroffenen wecken. Umso wichtiger ist es, nach Erhalt einer Ladung nicht zu lange zuzuwarten, sondern sich bei etwaigen Unsicherheiten direkt mit dem eigenen Anwalt bzw. der eigenen Anwältin, dem Gericht oder mit einer Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.

Die wichtigsten **Rechte/Schutzmöglichkeiten von (Opfer)-Zeugen und (Opfer-)Zeuginnen** sind unter anderem:

- Das **Recht der Verletzten auf Beiordnung eines Verletztenbeistands** (§ 406f StPO für die „normalen“ Verletzten, §§ 406h, 397 Absatz 2, 397a StPO für die nebenklageberechtigten Verletzten/ Nebenkläger/innen),
- Das **Akteneinsichtsrecht für die Verletzten** (§ 406e StPO),
- Die **psychosoziale Prozessbegleitung für die Verletzten** (§ 406g StPO),
- Das **Auskunftsrecht über den Stand des Verfahrens für die Verletzten** (§ 406d StPO),



- Die **Unterrichtung der Verletzten über ihre Rechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens** (§§ 406i, 406j, 406k, 406l StPO),
- Das **Recht von Zeugen und Zeuginnen auf Beiordnung eines Zeugenbeistands** (§ 68b Absatz 2 StPO),
- **Hinzuziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin** (§ 185 Absatz 1 GVG),
- Das **Zeugnisverweigerungsrecht** (§§ 52, 53, 53a StPO),
- Das **Aussageverweigerungsrecht** (§ 55 StPO),
- Das **Geheimhalten der Anschrift** (§ 68 Absatz 2 StPO),
- **Keine Nennung der Angaben zur Person oder Identität** (§ 68 Absatz 3 StPO),
- Die **Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes** (§ 68a StPO),
- Die **Entfernung von Angeklagten aus dem Gerichtssaal** (§ 247 StPO): Werden die Tatbetroffenen vor Gericht als Zeuge bzw. Zeugin vernommen, müssen sich diese darauf gefasst machen, dass hier dem/der Angeklagten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Anwesenheit gestattet ist. Das Gericht kann allerdings anordnen, dass sich der/die Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge bzw. die Zeugin bei der Vernehmung in Gegenwart des/der Angeklagten nicht die Wahrheit sagen würde. Dies gilt auch, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeugin oder Zeuge in Gegenwart des/der Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl dieses Zeugen oder dieser Zeugin zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person in Gegenwart des/der Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit dieser Person besteht (§ 247 Satz 1 und 2 StPO),
- **Einsatz von Videotechnik zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen:** Zu unterscheiden ist hier im Rahmen der Hauptverhandlung insbesondere zwischen der

1. Aufzeichnung der Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren auf Video und der anschließenden Nutzung der aufgezeichneten Aussage als Ergänzung oder Ersatz in der Hauptverhandlung vor Gericht (255a StPO) und der

2. Videovernehmung eines Zeugen bzw. einer Zeugin während der Hauptverhandlung durch Simultanübertragung der Aussage aus einem anderen Raum in die Hauptverhandlung hinein (§ 247a StPO),

- Der **Ausschluss der Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung** (§§ 171b, 172 GVG).

Im Rahmen der Vernehmung gilt natürlich ebenso wie für die „normalen“ Zeugen und Zeuginnen auch für die Betroffenen die Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage. Das Gericht folgt dem Unmittelbarkeitsgrundsatz. Das heißt: Auch wenn der/die Tatbetroffene zuvor schon im Ermittlungsverfahren vernommen wurde, kommt es vor Gericht in der Regel zu einer neuerlichen Vernehmung der Tatbetroffenen.

Die **Pflichten von (Opfer-)Zeugen und (Opfer-)Zeuginnen** sind insbesondere:

- Die **Erscheinungs- und Aussagepflicht** (§ 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO),
- Die **Wahrheitspflicht** (§ 57 StPO),
- Die **Beeidigungspflicht** (§§ 57, 59 f. StPO).

Weiterhin können sich Betroffene in den im Gesetz genannten Fällen – wie etwa sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Körperverletzung – dem Strafverfahren als Nebenkläger bzw. Nebenklägerin anschließen (§ 395 StPO). Sofern das Tatopfer verstorben ist, geht dieses Recht auf den Ehegatten oder nahe Angehörige über (§ 395 Absatz 2 Nr. 1 StPO).

a) Die Nebenklage

aa) Was ist die Nebenklage?

Sind Verletzte nebenklageberechtigt/nebenklagebefugt, so können sie sich der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft als Nebenkläger bzw. Nebenklägerin durch eine sog. Anschlusserklärung anschließen. Ihnen stehen mit der Nebenklage erweiterte Rechte innerhalb des Verfahrens zu. Mit diesen Beteiligungsrechten soll Verletzten die Möglichkeit eingeräumt werden, das Strafverfahren selbstständig und kritisch zu begleiten und nicht mehr allein die Rolle des Tatopfers in Form der Zeugeneigenschaft einzunehmen, sondern ihnen auch die Rolle „eines Klägers/einer Klägerin“ zu geben. Die Nebenklage ist allerdings keine Klage im eigentlichen Sinne, denn im Gegensatz zur Privatklage (siehe S. 19) betreibt man bei der Nebenklage das Verfahren nicht selbst, sondern tritt im Rahmen seiner Befugnisse neben dem öffentlichen Ankläger, der Staatsanwaltschaft, auf, von welcher man aber unabhängig ist.

bb) Wer ist nebenklageberechtigt?

Wer sich mit der Nebenklage anschließen kann, beschreibt das Gesetz ausdrücklich in § 395 StPO. Die

Nebenklage ist demnach insbesondere bei schweren Straftaten wie beispielsweise bei Straftaten gegen das Leben (versuchter Mord, versuchter Totschlag), gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzungsdelikte), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) oder bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsheirat, Nachstellung) zulässig (beachte auch: § 395 Absatz 3 StPO).

cc) Die weitergehenden Rechte der Nebenklage in der Hauptverhandlung

Mit dem Recht zur Nebenklage soll dem Genugtungsinteresse besondere Rechnung getragen werden. Den Betroffenen stehen hierbei weitere Rechte als „normalen“ Verletzten zu (§ 397 StPO).

Dem Verfahren gegen einen Jugendlichen können sich Tatbetroffene allerdings nur unter eingeschränkten Voraussetzungen mit der Nebenklage anschließen (§ 80 Absatz 3 JGG). Bei Heranwachsenden gilt das Recht der Nebenklage hingegen uneingeschränkt (§ 109 Absatz 1 JGG).

Nachfolgend sollen die wichtigsten Rechte der Nebenklage in der Hauptverhandlung im Einzelnen aufgelistet werden.

(1) Das Anwesenheitsrecht

Wer sich mit der Nebenklage angeschlossen hat bzw. nebenklagebefugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, und zwar auch dann, wenn er als Zeuge oder Zeugin vernommen werden soll (§§ 397 Absatz 1 Satz 1, 406h Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO). Dieses Recht schränkt die gesetzliche Regelung ein, dass Zeuginnen und Zeugen normalerweise einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind (§ 58 Absatz 1 StPO) und gibt dem Nebenkläger/der Nebenklägerin bzw. dem/der Nebenklagebefugten daher ein ganz besonderes Verfahrensrecht. In der Ausübung der Rechte aus der Nebenklage sind die Betroffenen frei. Das bedeutet, dass sie nicht verpflichtet sind, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Die betroffene Person, die sich mit der Nebenklage angeschlossen hat bzw. nebenklagebefugt ist, darf anwesend sein, sie muss es aber nicht.

(2) Die Beiordnung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin

Die Rechte desjenigen, der sich mit der Nebenklage angeschlossen hat bzw. nebenklagebefugt ist, können durch einen Rechtsanwalt bzw. durch eine Rechtsanwältin wahrgenommen werden. Die Verletzten können zusammen mit ihrem Anwalt/ihrer Anwältin in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich aber auch durch diesen/diese vertreten lassen und selbst nicht anwesend sein (§§ 397 Absatz 2, 406h StPO). Besonders schutzwürdigen Nebenklägern und Nebenklägerinnen bzw. Nebenklagebefugten kann ein Rechtsbeistand auf Staatskosten bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt werden (§§ 397a Absatz 1 und 2, 406h Absatz 3 und 4 StPO) (siehe detailliertere Ausführungen hierzu auf S. 13-14).

(3) Das Fragerecht

Ein Recht des Nebenklägers bzw. der Nebenklägerin ist ein eigenes Fragerecht (§ 240 StPO). Ein solches steht an sich nur dem/der Vorsitzenden des Gerichts, den beisitzenden Richtern und Richterinnen, der Staatsanwaltschaft, dem/der Angeklagten, der Verteidigung und ggf. den Schöffen und den Sachverständigen zu. Die Nebenklage erweitert dieses Recht und räumt auch dem Nebenkläger bzw. der Nebenklägerin ein eigenes Fragerecht ein (§ 397 Absatz 1 Satz 3 StPO).

Das Fragerecht dient der Optimierung der Sachaufklärung. Die Verfahrensbeteiligten sollen die Möglichkeit haben, zur Ermittlung des Sachverhalts durch eigene Fragestellung beizutragen. So besteht eine große Möglichkeit, auf das laufende Verfahren Einfluss zu nehmen.

(4) Das Beweisantragsrecht

Ein zusätzliches Recht von Nebenkläger/innen ist das eigene Recht auf Erhebung von Beweisen, das sogenannte Beweisantragsrecht (§§ 397 Absatz 1 Satz 3, 244 Absatz 3 bis 6 StPO). Dieses ist ein sehr bedeutendes Recht, weil es eine große Mitwirkungsmöglichkeit bei der Aufklärung der Straftat und der Vertretung der Interessen von Verletzten gibt. Verletzte haben hier durch Stellen von Beweisanträgen die Möglichkeit, den Aussagen der Angeklagten oder der Zeuginnen und Zeugen entgegenzutreten oder zu versuchen, eigene Schilderungen im Gerichtsverfahren beweisen zu lassen.

(5) Weitere Rechte der Nebenkläger/innen

Weitere Rechte zählt u.a. § 397 Absatz 1 Satz 3 StPO auf. Diese sind:

- **Die Befugnis zur Ablehnung von Richtern bzw. Richterinnen (§§ 24, 31 StPO) oder Sachverständigen (§ 74 StPO),**
- **Das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des/der Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2 StPO) und von Fragen (§ 242 StPO),**
- **Das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258 StPO):** Der Nebenkläger bzw. die Nebenklägerin kann sich also zum Beispiel nach Beweiserhebungen zu den Ergebnissen erklären und darauf reagieren (z.B. Widersprüche aufzeigen) oder wie die Staatsanwaltschaft und der/die Angeklagte bzw. die Verteidigung ein Schlusspläoyer halten. Dieses Schlusspläoyer bietet die Möglichkeit nach Schluss der Beweisaufnahme und unmittelbar vor der Urteilsberatung zum gesamten Sachverhalt, den Ergebnissen der Beweisaufnahme und zu allen Rechts- und Tatsachenfragen zusammenfassend und abschließend Stellung zu nehmen,
- **Das Recht auf Übersetzung von schriftlichen Unterlagen:** Ist der Nebenkläger bzw. die Nebenklägerin der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er bzw. sie auf Antrag eine Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner bzw. ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist (§§ 397 Absatz 3 StPO, 187 Absatz 2 GVG).

Derjenige, der sich mit der Nebenklage angeschlossen hat, ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zu hören wie die Staatsanwaltschaft (§ 397 Absatz 1 Satz 4 StPO). Das gilt insbesondere vor der Einstellung des Verfahrens, obwohl es dazu der Zustimmung des Nebenklägers bzw. der Nebenklägerin nicht bedarf.

Im Rahmen einer Verständigung („Deal“) steht dem mit der Nebenklage Angeschlossenen als Verfahrensbeteiligtem zumindest das Recht zu einer Stellungnahme zu (§ 257c Absatz 3 Satz 3 StPO). Seiner Zustimmung oder Einwilligung bedarf es für den Abschluss der Verständigung jedoch nicht. Der Nebenkläger/die Nebenklägerin kann deren Zustandekommen nicht verhindern.

b) Das Adhäsionsverfahren

Von Bedeutung ist schließlich auch die Möglichkeit, finanzielle Ansprüche, die normalerweise vor den Zivilgerichten erstritten werden müssten, im Rahmen des Strafverfahrens gleichzeitig mit geltend zu machen, sodass den Verletzten ein gesonderter Zivilprozess erspart bleibt. Hierzu dient das sog. Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO).

Die Betroffenen sollen hierbei „nur“ mit einem Prozess belastet werden und auch in finanzieller und zeitlicher Hinsicht auf leichterem Wege bestehende Ansprüche zugesprochen bekommen können. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht unter anderem darin, dass man im Unterschied zu einem Zivilprozess keinen Gerichtskostenvorschuss zu leisten hat. So ist die Gefahr ausgeschlossen, dass Tatbetroffene bei Zahlungsunfähigkeit von Tätern und Täterinnen auf diesen Kosten auch noch „sitzen bleiben“.

Die Möglichkeiten des Gerichts, Adhäsionsanträge abzulehnen, wurden deshalb sehr beschränkt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass das Opfer weiterhin die Möglichkeit hat, selbst bei Klageabweisung wegen Freispruchs des Täters bzw. der Täterin seine Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Strafrichter bzw. Strafrichterinnen nicht die vom Adhäsionskläger/von der Adhäsionsklägerin geltend gemachten Schadenshöhen, etwa bezüglich eines zu zahlenden Schmerzensgeldes, zuerkennen. Auch in diesem Fall können die Ansprüche vor den Zivilgerichten weiterverfolgt werden.

Abschluss des Hauptverfahrens und Rechtsmittel

Wenn Richter bzw. Richterinnen am Ende des Hauptverfahrens ein Urteil verkünden, muss das nicht das Ende des Strafverfahrens bedeuten, denn dies war die 1. Instanz. Grundsätzlich stehen der Staatsanwaltschaft und dem/der Verurteilten **Rechtsmittel** zu, den Verletzten grundsätzlich nicht. Anders hingegen ist es mit dem Nebenkläger bzw. der Nebenklägerin: Dieser/diese ist ebenfalls zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt, wenn er/sie durch die Entscheidung in der Stellung der Nebenklage beschwert ist (§§ 395 Absatz 4 Satz 2, 401 Absatz 1 Satz 1 StPO).

a) Rechtsmittel des Nebenklägers/der Nebenklägerin gegen Beschlüsse

aa) Beschwerde gegen Nichtzulassungsbeschluss

Der Nebenkläger bzw. die Nebenklägerin muss sich der öffentlichen Klage anschließen, damit er/sie alle Rechte der Nebenklage in der Hauptverhandlung ausüben kann. Wenn die Anschlussberechtigung versagt wird, ist das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde möglich (§ 304 Absatz 1 StPO), wobei dieses aber in einigen Fällen gesetzlich ausgeschlossen ist (§§ 395 Absatz 3, 396 Absatz 2 Satz 2 StPO).

bb) Sofortige Beschwerde gegen verfahrensbedeckende Beschlüsse

Dem Nebenkläger bzw. der Nebenklägerin steht auch die sofortige Beschwerde gegen den gerichtlichen Beschluss zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird (§§ 204, 400 Absatz 2 StPO) oder das Verfahren eingestellt wird (§§ 206a, 206b), aber nur dann, wenn eine Tat vorliegt, die ihn/sie zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt. Ansonsten können nur solche Beschlüsse angefochten werden, die allgemein zur Anfechtung für Verfahrensbeteiligte zulässig sind.

b) Rechtsmittel des Nebenklägers/der Nebenklägerin gegen Urteile

Der Nebenkläger bzw. die Nebenklägerin kann auch gegen Urteile des Gerichts vorgehen, wobei er/sie diese nicht mit dem Ziel anfechten kann, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der/die Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss der Nebenklage berechtigt (§ 400 Absatz 1 StPO).

aa) Berufung

Bei der Berufung handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen Urteile aus der 1. Instanz vom Amtsgericht. Wird Berufung eingelegt, so wird der Fall an die nächsthöhere Instanz verwiesen, nämlich an das Landgericht. Beim Landgericht wird der Fall in 2. Instanz erneut verhandelt. Hierbei wird der Fall unabhängig neu verhandelt und es ist möglich, beispielsweise neue Beweisanträge zu stellen oder neue Zeugen und Zeuginnen zu laden.

bb) Revision

Auch bei der Revision wird das Urteil an die nächsthöhere Instanz verwiesen. Mit der Revision können alle Urteile, ob vom Landgericht oder vom Amtsgericht, angegriffen werden. Ob es sich um ein erstinstanzliches Urteil oder um ein Urteil nach einer Berufung handelt, spielt keine Rolle. Meist wird die Revision allerdings nur gegen Urteile vom Landgericht eingelegt, während die Revision gegen amtsgerichtliche Urteile („Sprungrevision“) eher die Ausnahme darstellt. Der Unterschied von Revision und Berufung besteht darin, dass der Fall bei der Revision nicht erneut vollumfänglich verhandelt wird, sondern das Urteil aus der vorherigen Instanz nur auf Rechtsfehler geprüft wird, also ob das Gericht entweder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen und/oder das Recht falsch angewendet hat. Daher

wird nach einem erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts meist zunächst in Berufung gegangen, da in einer Berufungsverhandlung die Chance besteht, den Fall noch einmal komplett von den Tatsachen und Beweismitteln „neu“ aufzurollen.

Über die Revision von Berufungsurteilen des Landgerichts entscheidet das jeweilige Oberlandesgericht. Wird ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts angegriffen, geht die Revision zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe oder Leipzig. Hat die Revision Erfolg, wird in den meisten Fällen das Urteil an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, was bedeutet, dass der Fall erneut vor dem Amtsgericht oder Landgericht verhandelt wird.

**Sie sind
nicht allein.**



Teil III: Entschädigungen und weitere Hilfestellungen.



1. Schadenswiedergutmachung.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, als Verletzte/nach der Tat eine **finanzielle Entschädigung** zu erhalten. Im Folgenden sollen einige Möglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Geltendmachung von Entschädigungen ist es ratsam, sich auf den individuellen Fall abgestimmt anwaltlich beraten zu lassen.

OEG, OASG, Opferhilfefonds, Einziehung (Vermögensabschöpfung)

Zunächst kann hier auf das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (**OEG**) verwiesen werden. Wer infolge eines tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, kann wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag finanzielle Unterstützung geltend machen. Einem tätlichen Angriff steht die vorsätzliche Beibringung von Gift und die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen gleich (§ 1 Absatz 2 OEG). Ein bundesweit einheitliches Antragsformular findet sich hier: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben-SE/antrag-baf-oeg.

Auch geht der Anspruch auf Schadenswiedergutmachung den Interessen an der Vollstreckung von Geldstrafen vor. Was der Täter bzw. die Täterin aus

der Tat erlangt hat (Taterträge) oder auch der entsprechende Wertersatz können bei diesem/dieser eingezogen werden. Die Einziehung ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche der Verletzten erloschen sind (§ 73e StGB).

Weiterhin folgt aus dem Opferanspruchssicherungsgesetz (**OASG**) ein Pfandrecht an denjenigen Einnahmen von Verurteilten, die diese aus der Vermarktung ihrer Person im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erlangt haben.

Finanzielle Unterstützung kann unter Umständen auch durch spezielle **Opferhilfefonds** gewährt werden, beispielsweise für Baden-Württemberg die „**Landesstiftung Opferschutz**“ (www.service-bw.de/zufi/leistungen/263). Hier wird angegeben, dass Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen in der Regel ist, dass der Täter bzw. die Täterin wegen der Tat strafrechtlich verurteilt wurde.

Es ist auch möglich, einen **Antrag auf Leistungen beim Ergänzenden Hilfesystem (EHS)** zu stellen. Der „**Fonds Sexueller Missbrauch**“ (<https://www.fonds-missbrauch.de/>) kann bei der Bewältigung der Folgen von sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend im familiären oder institutionellen Bereich helfen. Er gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung.

Zivilrechtliche Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche

Das Strafverfahren wird vom Staat gegen den Angeklagten bzw. die Angeklagte geführt. Betroffene können sich dem Strafverfahren mit der Nebenklage anschließen und Adhäsionsansprüche geltend machen. Sie können aber auch Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüche im Wege des üblichen Zivilverfahrens erheben. Ein solches Zivilverfahren – ob im Rahmen des Adhäsionsverfahrens oder auf normalem zivilrechtlichem Wege – kann für die Betroffenen von besonders hohem Interesse sein, denn durch die Tat entstehen oft weitreichende finanzielle Schäden – wie beispielsweise der Verlust der Arbeitsstelle wegen Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Tat, der Verlust von Vermögensgütern oder wegen der Verletzung immaterieller Rechtsgüter, wie etwa im Rahmen einer Körperverletzung. In Betracht werden dabei regelmäßig deliktsrechtliche Ansprüche kommen (§ 823 BGB). Opfer von häuslicher Gewalt oder auch anderen Straftaten können beispielsweise einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 BGB)

geltend machen, der auch ein angemessenes Schmerzensgeld beinhalten kann (§ 253 Absatz 2 BGB).

Rückgabe in polizeilichem Besitz befindlicher Sachen der Tatbetroffenen

Für die Ermittler und Ermittlerinnen der Polizei ist es von besonderem Interesse, Informationen rund um das Geschehen zu erhalten. So befinden sich häufig Gegenstände der Betroffenen – wie etwa ein Mobiltelefon – bei den Ermittlungsbehörden, die zur Aufklärung der Straftat untersucht werden. Möchte man hier wissen, wann und unter welchen Voraussetzungen man sein Eigentum zurück erhält, sollte man sich an seinen Rechtsanwalt oder an seine Rechtsanwältin wenden. Wurden solche nicht beauftragt, empfiehlt es sich, beim zuständigen Polizeirevier diesbezüglich nachzufragen.

2. Prävention und Opferschutz.

Neben der Möglichkeit, Entschädigungen für die erlittene Tat zu erhalten, möchten wir noch auf mögliche präventive Maßnahmen eingehen, die Betroffene vor (weiteren) Straftaten schützen können, sowie auf Hilfen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten.

Präventive und ergänzende Hilfestellung – Bevor (noch) etwas passiert

Wichtig zu wissen ist, dass man als (potenziell) Betroffene/r von Gewalt- und Sexualstraftaten bzw. Nachstellung nicht nur im Nachhinein etwas gegen den Täter/die Täterin im Wege einer strafrechtlichen Verfolgung „unternehmen“, sondern dass man auch auf Maßnahmen hinwirken kann, die dafür sorgen können, dass es nicht zu (weiteren) Straftaten kommt.

In diesen Fällen sollte man zeitnah die nächstgelegene Polizeidienststelle aufsuchen und die Bedrohungslage schildern. Aus solch einem Gespräch kann man Sicherheit gewinnen: Man weiß, dass man die Polizei anrufen kann, die einem sofort zur Seite steht, sollte beispielsweise der Ehemann wieder gewalttätig werden. Allein dieses Wissen kann den Alltag der Tatbetroffenen schon erheblich erleichtern. Die Polizei kann dann in geeigneten Fällen eine sogenannte **Gefährderansprache** durchführen bzw. einen **Platzverweis** oder einen **Wohnungsverweis** zur Abwendung von Straftaten aussprechen.

Auch zivilrechtliche Schritte, wie beispielsweise eine **Abstandsverfügung** oder eine **Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz**, können (weiteren) Gefährdungen begegnen.

Neben oder anstelle der **Schutzanordnungen** durch das Gewaltschutzgesetz können beispielsweise bei häuslicher Gewalt auch **Unterlassungsanordnungen** in Betracht gezogen werden (§§ 823, 1004 BGB analog). Auch die **Kinder können geschützt werden**, beispielsweise durch Übertragung des Sorgerechts (§ 1671 BGB), durch die Ausschließung oder Beschränkung des Umgangsrechts eines gewalttätigen Elternteils (§ 1684 BGB) oder durch andere Schutzmaßnahmen für Kinder, wenn ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl oder ihr Vermögen gefährdet und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Absatz 1 BGB). **Informationen zu mehr Schutz speziell bei häuslicher Gewalt** finden Sie auch in der Publikation des Bundesministeriums „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Schutz_haeusliche_Gewalt.html

Bei der Ausübung dieser und anderer Rechte kann Sie Ihr Rechtsanwalt bzw. Ihre Rechtsanwältin umfassend beraten. Wichtig ist das Bewusstsein, dass letztlich erst diese „äußere Sicherheit“ einen Weg in die Normalität ermöglichen bzw. einer Traumatherapie zum Erfolg verhelfen kann.

Die Angst vor künftigen Straftaten bzw. die Angst vor erneuter Opferwerbung

Oftmals besteht die Angst, erneut Opfer einer Straftat zu werden. Diese Angst kann in positiver Hinsicht – je nach erlebter Straftat – zu mehr Vorsicht führen, wenn man beispielsweise strikt darauf achtet, beim Verlassen der Wohnung die Fenster zu verschließen oder dunkle, nicht einsehbare Wege nicht zu nutzen. Die Verbrechensfurcht kann jedoch, wie häufig anzutreffen, auch lähmende Folgen haben, sodass das Opfer in ständiger Angst vor erneuten Übergriffen lebt. Dies kann sogar so weit gehen, dass man das eigene Leben völlig umstrukturiert und in solchem Maße einschränkt, dass man beispielsweise das eigene Haus nicht mehr verlässt. Sollte eine tatbetroffene Person feststellen, dass sie mit ihrer Verbrechensfurcht keinen lebenswerten Umgang findet, empfehlen wir, sich professioneller Hilfe zu bedienen. Seit 1. Januar 2021 haben Betroffene von Ge-

walt- und Sexualstraftaten zudem einen Anspruch auf zeitnahe Hilfe in einer Traumaambulanz (§ 34 Absatz 1 SGB XIV). Weiterhin ist es für Tatbetroffene von Bedeutung, Informationen über den Täter bzw. die Täterin zu erhalten. Auch insoweit bestehen Informationsrechte des Opfers (§ 406d StPO). Danach hat man auf Antrag unter anderem das Recht zu erfahren, wie das Verfahren ausgegangen ist oder ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte oder gegen den Verurteilten/die Verurteilte angeordnet oder beendet worden sind oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt wird. Hierbei kann man sich wiederum an den eigenen Anwalt/die eigene Anwältin wenden oder an Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Hilfe jenseits der gesetzlichen Regelungen

Das Strafprozessrecht mit all seinen unterschiedlichen Regelungen ist den Tatbetroffenen meist nicht auf Anhieb zugänglich. Es gibt aber zahlreiche Möglichkeiten, auf Hilfe Dritter zurückzugreifen und sich seine Rechte, Pflichten und Möglichkeiten aufzzeigen zu lassen. Dabei ist – unter anderem auch – die Polizei eine geeignete Ansprechpartnerin. Sie kann beispielsweise Schutzmaßnahmen veranlassen, wenn der Täter bzw. die Täterin das Opfer nach der Tat weiter bedroht, etwa um belastende Aussagen zu verhindern.

Darüber hinaus gibt es weitere Angebote, die Hilfestellung geben, so etwa BIOS-BW e.V. mit der Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden (OTA), die eine **Notfallversorgung traumatisierter Opfer von**

Straftaten ermöglicht. Eine fachkundige psychologische Beratung soll die Rückkehr in den normalen Alltag erleichtern, Vorschläge für weiterführende Beratungsangebote machen und insbesondere den langen Zeitraum bis zur Überführung in eine reguläre Behandlung überbrücken.

Weitere mögliche Beratungsangebote sowie Beratungs- und Hilfestellen finden Sie im Anhang in der **Anlage 1**.

Noch ein Hinweis von uns:

Wenn Sie in Not sind, sich akut bedroht fühlen oder Opfer einer Straftat wurden und nicht die Möglichkeit haben, die Situation verlassen und sich anderweitig mitteilen zu können, können Sie sich visuell durch eine bestimmte Handbewegung bemerkbar machen, falls dies praktisch für Sie möglich ist. Diese Handbewegung bzw. dieses Handzeichen mit dem Namen „Signal for Help“ können Sie nutzen, um auf sich aufmerksam zu machen. Das Handzeichen wird in der Öffentlichkeit vermehrt bekannt und half im August 2022 auch einem 14-Jährigen Mädchen sich nach einer Vergewaltigung bemerkbar zu machen. Das Zeichen wird so ausgeführt, dass die Innenseite der Hand gezeigt wird und der Daumen in die Handfläche gelegt ist, während die anderen Finger gestreckt sind und dann über den Daumen geklappt werden. Das Handzeichen ist am besten nicht statisch auszuführen, sondern – wenn in der entsprechenden Situation möglich – als Bewegung, damit die Handgeste leichter Aufmerksamkeit findet.

Nachfolgend finden Sie eine Bildbeschreibung:



Handfläche zeigen und
Daumen anlegen



Sodann übrige Finger
über den Daumen falten

Anhang.



Anlage I - Hinweise zu Beratungsstellen sowie Vermittlungsstellen für Rechtsbeistände.

Es gibt eine große Zahl an Anlaufstellen für Tatbetroffene. Die nachfolgende Auflistung will sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf eine Auswahl der wichtigsten Hilfsangebote beschränken. Wir nennen zentrale Ansprechpartner/innen, die das Hauptproblem abklären und bei Bedarf auch weiterverweisen können. Auch der Hausarzt bzw. die Hausärztin kann ein geeigneter Ansprechpartner sein, der oder die in der Regel auch entsprechende Behandlungsangebote kennt, die den speziellen Bedürfnissen der Tatbetroffenen gerecht werden können.

Weitere Kontaktmöglichkeiten sind auf unserer Homepage abgedruckt unter www.hilfe-fuer-opfer.de/opferschutzfibel.

Polizei

- 1) **Betroffenenprofil:** Betroffene von Straftaten,
- 2) **Angebot:** Sie erreichen die Polizei zu jeder Tages- und Nachtzeit. Wählen Sie im Notfall 110. Diese Nummer gilt für Ihren Festnetzanschluss genauso wie für Ihr Mobiltelefon,
- 3) **Kontaktdaten:** Telefon: 110; Polizei Baden-Württemberg Internetpräsenz: www.polizei-bw.de.

Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/ Baden (OTA)

- 1) **Betroffenenprofil:**
 - a) Vor allem Betroffene von Sexual- und Gewaltstraftaten,
 - b) Betroffene/r muss aktuell akut unter den Folgen der Tat leiden,
 - c) Im Regelfall deutschsprachig,

d) Der/die Betroffene sollte sich nicht schon in einer psychotherapeutischen Behandlung befinden.

2) **Angebot der OTA:**

- a) Kostenlose Soforthilfe durch eine(n) Psychologische Psychotherapeuten/in
- b) Kostenlose rechtliche Erstberatung durch einen Fachanwalt bzw. eine Fachanwältin für Strafrecht
- c) Vermittlung von begleitender Sozialberatung

3) **Kontaktdaten:**

Postanschrift: Schlossplatz 23, 76133 Karlsruhe;
Telefon: 0721 669 82 089,
E-Mail: info@bios-bw.de,
Internetpräsenz: www.hilfe-fuer-opfer.de.

Rechtsbeistände - Opferanwälte

- 1) **Betroffenenprofil:** Opfer von Straftaten
- 2) **Angebot:** Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren. Rechtliche Unterstützung für Opfer von Straftaten
- 3) **Kontaktdaten:** <https://www.nebenklage-verein.de/anwaeltinnen-finden/#anwalt>.

Grundsätzliches zum Thema „rechtliche Unterstützung in Strafverfahren“:

Um Anwälte bzw. Anwältinnen zu finden, ist es auch möglich, in gängigen Suchmaschinen Begriffe wie „Opferanwälte“, „Opferrechtsschutz“, „Nebenklage“, „Verletztenbeistand“ in Verbindung mit der eigenen Region einzugeben und ggf. die Suche städte- oder bundeslandübergreifend oder bei Bedarf auch bundesweit auszuweiten.

Psychosoziales Zentrum Nordbaden (PSZ-Nordbaden)

- 1) **Betroffenenprofil:** Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrungen
- 2) **Angebot:** Kostenfreie psychotherapeutische, psychosoziale, medizinische Versorgung: multilinguale, multikulturelles und wachsendes Team an Therapeuten/Therapeutinnen, Beratern/Beraterinnen und SozialarbeiterInnen/Sozialarbeiterinnen. Therapien können derzeit auf Farsi, Dari, Kurdisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Türkisch, Turkmenisch, Italienisch, Spanisch und Deutsch angeboten werden.
- 3) **Kontaktdaten:** Telefon: 0721 470 52 105; E-Mail: info@psz-nordbaden.de; Telefonische Sprechstunde:
Mo - Fr: 10 - 15 Uhr

Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen

- 1) **Betroffenenprofil:** Frauen, denen Gewalt angetan wird,
- 2) **Angebot:** Vertrauliche, kostenfreie und mehrsprachige telefonische Beratung durch Beraterinnen per Telefon, E-Mail und Chat (24 Stunden, 365 Tage im Jahr),
- 3) **Kontaktdaten:** Telefon: 0800/0116016 (rund um die Uhr); E-Mail- und Chatberatung: <https://www.hilfetelefon.de/>.

Hilfetelefon – Gewalt gegen Männer

- 1) **Betroffenenprofil:** Männer, denen Gewalt angetan wird,
- 2) **Angebot:** Vertraulich und kostenfrei, auf Wunsch anonym, per Telefon, E-Mail oder Chat,
- 3) **Kontaktdaten:** Telefon: 0800/1239900 (montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr); E-Mail- und Chatberatung: <https://www.maennerhilfetelefon.de/>.

Telefonseelsorge

- 1) **Betroffenenprofil:** Für alle ratsuchenden Menschen (die Telefonseelsorge ist für jeden da),
- 2) **Angebot:** Anonymes und kostenloses Gesprächsangebot (24 Stunden, 365 Tage im Jahr),
- 3) **Kontaktdaten:** Telefon: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222.

Weißen Ring e.V.

- 1) **Betroffenenprofil:** Opfer von Kriminalität und Gewalt,
- 2) **Angebot:**
 - a) Hilfe vor Ort nach Postleitzahlensuche: <https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/hilfe-vor-ort>,
 - b) **Opfertelefon:** Wer eine Straftat erlebt hat, hat ein Recht darauf, gehört und ernst genommen zu werden. Beratung am Opfer-Telefon, wenn Sie Unterstützung nach einer Straftat brauchen oder in Vertretung für jemanden anrufen. Bundesweit, vertraulich, kostenfrei, anonym. 7 Tage die Woche von 7 – 22 Uhr unter der Rufnummer 116 006,
 - c) **Onlineberatung:** <https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung>.

Gewaltambulanz, Uniklinik Heidelberg

- 1) **Betroffenenprofil:** Betroffene Gewaltopfer,

2) **Angebot:** Verletzungsdokumentation und Spurenicherung nach Gewalt; verfahrensunabhängig, auch ohne vorherige Anzeige; rund um die Uhr niederschwellig; kostenfrei für betroffene Gewaltopfer,

3) **Kontaktdaten:** Die Ambulanz steht nach telefonischer Terminabsprache unter +49 152 54648393 rund um die Uhr zur Verfügung. Der Untersuchungsort (z.B. Klinik, Arztpraxis, Polizei, Haftanstalt, Jugendamt, Institut für Rechtsmedizin) wird fallspezifisch im Vorgespräch vereinbart.

Online Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS)

- 1) **Betroffenenprofil:** Betroffene von Straftaten,
- 2) **Angebot:** Hilfeeinrichtungen in der Nähe durch Eingabe der Postleitzahl finden,
- 3) **Kontaktdaten:** www.odabs.de.

Präventionsangebot: BIOS-Beratungs- und Krisentelefon für tatgeneigte Personen und deren Angehörige

- 1) **Profil:** Personen, die zu Gewalt- und Sexualstraf- taten neigen und für „deren Angehörige“,
- 2) **Angebot:** Das im Jahr 2021 von BIOS-BW gegründete und aktuell an drei Tagen stundenweise besetzte Krisentelefon bietet hilfesuchenden Menschen, die befürchten, gewalttätig zu werden, einen Übergriff oder eine sonstige Straftat zu begehen, ein niederschwelliges, schnelles und effektives Beratungs- und Unterstützungsangebot an. Darüber hinaus erhalten „Angehörige sowie Bekannte oder Familienmitglieder tatgeneigter Personen“ schnelle Hilfe im Umgang mit den o.g. Personengruppen sowie weitere Anbindungs- und Hilfsangebote für eigene Anliegen,
- 3) **Telefon:** 0800 70 222 40



Anlage II - Das Angebot der Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden (OTA).

Informationen für Betroffene

Bei Gewalttaten, sexuellen Übergriffen, Stalking oder anderen bedrohlichen Erlebnissen sind die körperlichen und seelischen Folgen oft gravierend. Häufig sind die betroffenen Menschen – auch Unfallopfer – zuerst ohnmächtig und orientierungslos. Umso wichtiger ist die Betreuung in den ersten Tagen nach der Tat. Niemand braucht sich dafür zu schämen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden (OTA) ist eine nach dem SGB XIV anerkannte Traumaambulanz. Sie bietet in enger Zusammenarbeit eine Akutversorgung für traumatisierte Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten an. Unser Psychologenteam hilft Ihnen im Rahmen der vorhandenen Behandlungsplätze schnell und unbürokratisch, wobei das Angebot auf 15 Sitzungen für Erwachsene und 18 Sitzungen für Jugendliche und Heranwachsende begrenzt ist.

Die Gespräche sind für Betroffene **kostenlos**. Für die Kosten der Behandlungen kommt das Land Baden-Württemberg, die Krankenkassen oder die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. auf. Zunächst stehen das Erlebte und die Ängste im Mittelpunkt der Beratungsgespräche. Anschließend muss das Erlebte in den Alltag integriert werden, um wieder Kontrolle über das eigene Handeln zu bekommen. Wir unterstützen Selbsthilfe und Selbstheilungskräfte, damit eigene Stärken und Ressourcen wiedererkannt werden und Betroffene (zukünftig) nicht dauerhaft unter dem Erlebten leiden.

In bestimmten Fällen kann auch eine längerfristige Therapie nötig werden. Dann unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem geeigneten Therapeuten/ einer Therapeutin und begleiten Sie in der Zwischenzeit, bis Sie einen Therapieplatz gefunden haben. Zusätzlich bieten wir eine **kostenlose rechtliche Erstberatung** durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt und die **Vermittlung von begleitender Sozialberatung** an.

Unser Angebot richtet sich schwerpunktmäßig an erwachsene bzw. jugendliche Frauen und Männer,

die in den Städten Karlsruhe, Pforzheim und Heilbronn oder in den Bereichen der dort zuständigen Landratsämter wohnen und nach einer Gewalt- oder Sexualstraftat schnelle Hilfe benötigen. Auch wenn Symptome erst eine gewisse Zeit nach dem Ereignis auftreten, kann eine schnelle Hilfe bei der Bearbeitung des Erlebten notwendig sein.

Sind Sie bereits anderweitig in therapeutischer oder medizinischer Behandlung, können wir Ihnen im Rahmen unseres Angebots einer Akutversorgung vor allem bei unmittelbar erlittenen Gewalt- und Sexualstraftaten keine zusätzliche oder ergänzende Versorgung anbieten. Insoweit wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre niedergelassene/n Arzt/Ärztin oder Therapeuten/Therapeutin. Auch wird in vielen Fällen die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache notwendig sein.

Wir bitten Sie, Termine pünktlich wahrzunehmen. Im Falle einer dringenden Verhinderung melden Sie sich bitte unter der Rufnummer **0721 669 82 089** oder direkt bei Ihrer Therapeutin/Ihrem Therapeuten.

Die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. finanziert sich größtenteils durch Spenden und Sponsoring.

Helfen Sie uns, zu helfen!

Spendenkonto: Volksbank Pforzheim eG • IBAN Nr.: DE83 6669 0000 0000 0043 93 • BIC Code: VBPFDE66

Selbstverständlich stellen wir gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Anlage III – Gesetzestexte zum Nachschlagen (Auszüge).

Hinweis: Aus Platzgründen drucken wir nachfolgend nur einige besonders wichtige Gesetzestexte ab. Weitere im Text aufgeführte Normen finden Sie im Internet oder auf unserer Homepage unter www.hilfe-fuer-opfer.de/opferschutzfibel.

§ 77 Antragsberechtigte

(1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten, den Lebenspartner und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten oder einen Lebenspartner noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbstständig stellen.

§ 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),

2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,

2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches),

3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),

4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),

5. eine Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ 241 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),

5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),

6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),

6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches,

wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,

7. eine Straftat nach § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,

8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§ 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182, 184i bis 184k des Strafgesetzbuches,

2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,

3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,

4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,

5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,

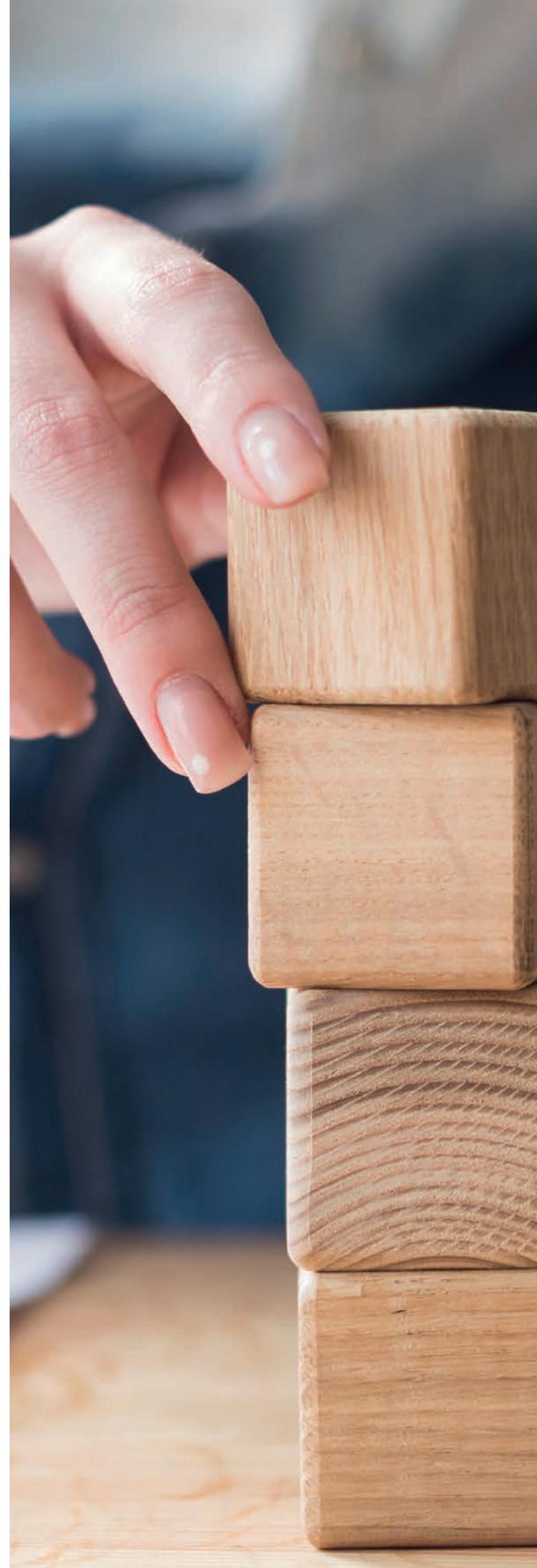
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Design-

gesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechts-
gesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urhe-
berrecht an Werken der bildenden Künste und der
Photographie, § 16 des Gesetzes gegen den unaute-
ren Wettbewerb und § 23 des Gesetzes zum Schutz
von Geschäftsgeheimnissen.

- (2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,
1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder
 2. die durch einen Antrag auf gerichtliche Entschei-
dung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage
herbeigeführt haben.
- (3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, ins-
besondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Ab-
satz 1 Nummer 3, Absatz 4, §§ 249 bis 255 und 316a
des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der
erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage
anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen,
insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat,
zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten er-
scheint.
- (4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens
zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur
Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.
- (5) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so
berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen
öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen.
Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen,
entfällt eine Beschränkung nach § 154a Absatz 1
oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.

§ 397 Verfahrensrechte des Nebenklägers

- (1) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge
vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der
Hauptverhandlung berechtigt. Er ist zur Hauptver-
handlung zu laden; § 145a Absatz 2 Satz 1 und § 217
Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Die Befugnis
zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sach-
verständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Absatz
2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen
des Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2) und von Fragen
(§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis
6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§
257, 258) stehen auch dem Nebenkläger zu. Dieser ist,
soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die
Staatsanwaltschaft. Entscheidungen, die der Staats-
anwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch





dem Nebenkläger bekannt zu geben; § 145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Rechtsanwalt ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde.

(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

§ 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt/in als Beistand zu bestellen, wenn er 1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches verletzt ist, 1a. durch eine Straftat nach § 184j des Strafgesetzbuches verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuches oder ein besonders schwerer Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt,

2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist, 3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184i bis 184k und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder

5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. § 114 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Absatz 2 und § 121 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Über die Bestellung des Rechtsanwalts, für die § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend gilt, und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

§ 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens

(1) Dem Verletzten ist, soweit es ihn betrifft, auf Antrag mitzuteilen:

1. die Einstellung des Verfahrens,
2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren,
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.
3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind.

4. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

(3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigeerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.

(4) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt, als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

§ 406e Akteneinsicht

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.

(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden.

§ 480 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die in § 403 Satz 2 Genannten.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, so lange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizutragen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für die Beordnung gilt § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

(4) Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Grün-

de einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:

1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen,
2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei
 - a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
 - b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen,
3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen,
4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes geltend machen,
5. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.

(2) Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll der Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die seinem Schutze dienen, insbesondere auf § 68a Absatz 1, die §§ 247 und 247a sowie die §§ 171b und 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter sollten darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die ihrem Schutze dienen, insbesondere auf die §§ 58a und 255a Absatz 2, wenn die Anwendung dieser Vorschriften in Betracht kommt, sowie auf § 241a.

Anlage IV – Literaturhinweise

1. Schroth, Klaus/Schroth, Marvin: Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, 3. Auflage, 2018.
2. Peter, Frank K.: Das 1x1 des Opferanwalts, 3. Auflage, 2017.

Anlage V – Impressum

Diese Druckschrift wird von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Postanschrift:

Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe
www.hilfe-fuer-opfer.de

Inhalt:

Sandra Reitz
Sabrina Sengle
Klaus Böhm
Marvin Schroth

Gestaltung:

Sabrina Sengle

Satz & Umsetzung:

Wolfgraphics, Schwetzingen

Stand:

November 2022

Publikationsbestellung:

www.bios-bw.com
opferschutz-werbung@bios-bw.de
Tel: +49 (0) 721-470 439 35

Alle Inhalte unseres Opferleitfadens wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Die Autoren und Autorinnen können jedoch keinerlei Haftung übernehmen. Der Leitfaden ersetzt nicht die zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Polizei und mit einem auf die Vertretung von Opfern spezialisierten Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin. Insoweit können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Notizen

Notizen



Eine Infobroschüre Der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. ist eine beim Oberlandesgericht Karlsruhe ansässige, gemeinnützige Einrichtung, die sich mit therapeutischem Schwerpunkt vor allem für den präventiven Opferschutz einsetzt. Im Rahmen von verschiedenen Projekten und Tätigkeitsfeldern baut BIOS-BW dabei auf drei Säulen:

- Direkte Unterstützung durch die therapeutische Hilfe für betroffene/traumatisierte Menschen. Hierzu gehört vor allem die Versorgung von Betroffenen von Sexual- und Gewaltstraftaten in einer Traumaambulanz oder in einem unserer psychosozialen Zentren.
- Präventive Unterstützung, damit es nicht zu einer Tat kommt. Diesem Ansatz wird BIOS-BW durch Therapieangebote für Personen gerecht, die befürchten, eine Gewalt- oder Sexualstraftat zu begehen. Insofern unterhält der Verein auch ein bundesweit einmaliges Krisentelefon. Zudem bietet der Verein auch über - von ihm betriebene Forensische Ambulanzen - rückfallpräventive, deliktorientierte Therapien für bereits abgeurteilte Sexual- und Gewaltstraftäter an.
- Informative Unterstützung durch Kommunikation, Forschung und Weiterbildung. Hier engagiert sich BIOS-BW auch politisch durch die Mitwirkung an Forschungsarbeiten, die Erstellung von Gutachten, durch Weiterbildungsangebote sowie durch Informationsveranstaltungen.